
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum

Bebauungsplan 7-88

für das Grundstück Ankogelweg 95 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg,
Ortsteil Mariendorf

Arbeitsfassung

Stand: 18.07.2025

Auftraggeber:

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Abteilung für Stadtentwicklung und Facility Management
Stadtentwicklungsamt
– Fachbereich Stadtplanung –
John-F.-Kennedy-Platz 1
10825 Berlin

über

Jahn, Mack & Partner
Architektur und Stadtplanung mbH
Naumannpark, Haus 34.1
Wilhelm-Kabus-Straße 74
10829 Berlin

Auftragnehmer:

Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft mbH



LANDSCHAFTSARCHITEKTUR ■ UMWELTPLANUNG
STADTENTWICKLUNG ■ VERGABEMANAGEMENT

Gustav-Meyer-Allee 25 (Haus 26A)
13355 Berlin
Tel.: 030 / 86 47 39 0
buero@szsp.de

Bearbeitung und Fotos:
M. Sc. Hendrikje Leutloff
M. Sc. Mike Plaschke

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass, Aufgabenstellung und Vorgehensweise	5
2 Rechtliche Grundlagen	5
3 Beschreibung des Vorhabengebiets und der Planung.....	7
4 Vorkommen und Betroffenheit europäisch geschützter Arten	8
4.1 Relevanzprüfung	9
4.2 Untersuchungsumfang.....	9
4.2.1 Avifauna (Brutvögel)	9
4.2.2 Fledermäuse	10
4.3 Untersuchungsergebnisse	10
4.3.1 Avifauna	10
4.3.2 Fledermäuse	16
5 Wirkprozesse und -komplexe des Vorhabens.....	17
6 Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung sowie Biotopaufwertung und Kompensation	19
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung	19
6.2 Ausgleichsmaßnahmen	23
7 Betroffenheit nach Verbotstatbeständen und ggf. erforderliche Maßnahmen	26
7.1 Avifauna	26
7.2 Fledermäuse	33
8 Fazit.....	36
9 Literatur- und Quellenverzeichnis.....	38

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht über das Plangebiet (Geltungsbereich in rot)	8
Abbildung 2: Horststandort innerhalb des Plangebietes des BP 7-88	13
Abbildung 3: Umgebung des im BP 7-88 festgestellten Mäusebussardhorstes	15
Abbildung 4: Darstellung des potentiellen Störbereiches von 100 m um die Baugrenzen des BP 7-88	30

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ergebnisse der Brutvogelerfassung (BPR 2018, ALNUS 2024)	11
Tabelle 2: Festgestellte Fledermausarten (BPR 2018, ALNUS 2024).....	16
Tabelle 3: Wirkfaktoren des Vorhabens.....	18
Tabelle 4: Habitatpräferenzen und mittlere Revierdichten der festgestellten Brutvogelarten (ausgegraute Arten wurden nur als Nahrungsgast erfasst).....	27
Tabelle 5: Anzahl der erfassten und potentiell vorhandenen Reviere	31

Anhang

Anhang 1: Fotodokumentation

Anhang 2: Relevanzprüfung

Anhang 3: Maßnahmenblätter

Arbeitsfassung

1 Anlass, Aufgabenstellung und Vorgehensweise

Im Februar 2015 verabschiedete der Berliner Senat das Berliner Bäderkonzept 2025 mit dem Ziel, ein für alle Teile der Bevölkerung attraktives Angebot zur Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung anzubieten. Das Bäderkonzept 2025 schlägt vor, das neue Bad als Ersatzneubau auf dem Gelände des Kombibads Mariendorf zu errichten. Das Vorhaben ist nach geltendem Planungsrecht nicht zulässig (der Baunutzungsplan weist den östlichen Bereich als Grünfläche aus, der westliche Bereich ist als allgemeines Wohngebiet der Baustufe II/2 ausgewiesen). Daher hat das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin in seiner Sitzung am 19. Dezember 2017 die Aufstellung des Bebauungsplans 7-88 beschlossen. Dabei handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan.

Gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen zu prüfen, ob durch deren Festsetzungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG berührt werden. Ist dies der Fall, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung oder Abwendung der Verbote aufzuzeigen. Können solche Maßnahmen nicht umgesetzt werden, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme im Zuge der Planumsetzung vorliegen. Dabei ist zu beachten, dass in der Regel nicht der Bebauungsplan selbst, sondern erst seine spätere Umsetzung zu einem Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote führen kann.

Die Prüfung der möglichen Verbotstatbestände erfolgt mit dem hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf Grundlage der Biotop- und Baumkartierung (Sz+P 2018, Aktualisierung SzSP 2024) sowie faunistische Untersuchungen zu Vögeln und Fledermäusen (BPR 2018, Aktualisierung ALNUS 2024).

Die Ergebnisse und die daraus folgenden artenschutzrechtlichen Konsequenzen werden nachfolgend abgehandelt.

2 Rechtliche Grundlagen

Die für den Artenschutz relevanten Sachverhalte sind im § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei Vorhaben im Sinne des § 15 BNatSchG, also auch bei Bauvorhaben, die nach dem BauGB zulässig sind, unmittelbar für europäische Vogelarten (Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie), Arten des Anhangs IV FFH-RL (europarechtlich geschützte Arten) sowie Arten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Für andere besonders geschützte Arten ist im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1 a BauGB zu prüfen, ob sie betroffen sind und ggf. Vermeidungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),*

2. *wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören** (Störungsverbot),*
3. ***Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Lebensstätten-schutz) sowie*
4. *wild lebende **Pflanzen** der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur **zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.***

Ein Verstoß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) liegt nicht vor, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und auf die Erhaltung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und die Beeinträchtigung unvermeidbar sind.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) ist relevant, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder einer europäischen Vogelart verschlechtert. Ein Erhalt der ökologischen Funktionen kann gegebenenfalls auch mit der Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden.

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 04.03.2021 (EuGH C-473/19 und C-474/19, "Skydda-Skogen-Urteil") ist das Abstellen auf den Erhaltungszustand für Arten der FFH-Richtlinie unzulässig, hier ist ein individuenbezogener Maßstab anzulegen. Das bedeutet, dass bereits die erhebliche Störung einzelner Tiere verboten sein kann, unabhängig vom Zustand der Population. Gemäß eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 06.10.2022 (BVerwG 7 C 4.21) steht das derzeitige deutsche Artenschutzrecht, hier konkret der § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, allerdings mit Art. 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-RL in Einklang, der einen art- bzw. populationsbezogenen Schutzansatz verfolgt. Eine konkrete Handlungsanweisung der obersten Naturschutzbehörde von Berlin (oNB) diesbezüglich ist derzeit noch in Arbeit und liegt entsprechend nicht vor. Somit wird sich nachfolgend an der aktuellen Rechtsprechung orientiert und weiterhin der populationsbezogene Ansatz für die Beurteilung des Störungsverbotes herangezogen.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenschutz) liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Verbotstatbestände sind zwingend zu beachten und einer abschließenden Abwägung, z.B. im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens, nicht zugänglich.

Ergeben sich keine Möglichkeiten der Vermeidung oder Abwendung eines Verbotstatbestandes durch entsprechende Maßnahmen, ist die Möglichkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Die Entscheidung, ob die Ausnahme erteilt werden kann, trifft die zuständige Naturschutzbehörde. Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG ist nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nur möglich, wenn nachfolgende Kriterien erfüllt werden:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen vor,
- zumutbare Alternativen zu der Planung/dem Standort sind nicht gegeben und

- der Erhaltungszustand der Population einer Art verschlechtert sich nicht.

§ 38a NatSchG Bln besagt, dass Anträge auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung, die der Durchführung von Vorhaben der Daseinsvorsorge oder des Wohnungsbaus dienen, regelmäßig vorrangig und untereinander nach ihrer Bedeutung geordnet bearbeitet werden. Freibäder dienen der Daseinsvorsorge und fallen damit unter diesen Paragraphen. Entsprechende Anträge sind dementsprechend von den Behörden vorrangig zu bearbeiten.

Für Vögel und Fledermäuse, die Quartiere im Gebäudebestand beziehen, greift in Berlin die Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (ArtSchAusnV BE, umgangssprachlich Gebäudebrüterverordnung). Für Eingriffe in bestehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebäudebestand ist im Geltungsbereich der ArtSchAusnV BE unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Sanierungsarbeiten) keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, sofern der Eingriff fristgerecht angezeigt und adäquate Ersatzquartiere bereitgestellt werden. Die Möglichkeit zur Untersagung durch die uNB bleibt bestehen (§ 2 Abs. 3 ArtSchAusnV BE).

Verluste sind in der Regel in gleicher Kapazität ausgeglichen, für Fledermäuse und Turmfalken ist ein doppelter Ausgleich notwendig. Eine vollständige Beseitigung durch Abriss der Gebäude bedarf bei Vorhandensein geschützter Lebensstätten allerdings nach wie vor einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde.

Ergänzend liegt § 41a BNatSchG als Gesetzesentwurf vor, welcher sich mit dem Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Einwirkungen von Beleuchtungen befasst. Hiernach sind neu zu errichtende Beleuchtungsanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

3 Beschreibung des Vorhabengebiets und der Planung

Das Vorhabengebiet befindet sich im Bezirk Tempelhof-Schöneberg im Ortsteil Mariendorf. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 7-88 umfasst mit seiner Fläche von etwa 7,2 ha die Grundstücke Ankogelweg 95 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Mariendorf (Flurstücke 5/237 (tlw.), 5/539, 5/540, 5/541, 5/542 und 1824/5 in der Flur 3, Gemarkung Mariendorf).

Das Plangebiet wird nördlich von der Parksiedlung Spruch und östlich durch den Sportplatz der Schule am Sandsteinweg begrenzt. Im Süden grenzt das Plangebiet entlang des Hornblendeweges an viergeschossige Zeilenbauten an. Der Ankogelweg westlich des Geltungsbereiches ist durch Ein- und Zweifamilienhäuser geprägt. Im südlichen Bereich des Plangebietes selbst liegen Hallenbad und Freibecken sowie Stellplätze für Kfz und Fahrräder. Die Liegewiese mit einer Größe von ca. 3,8 ha grenzt nördlich daran an.

Auf Grund eines Brandes im Kombibad Mariendorf ist das Gelände seit 14.09.2023 geschlossen.



Abbildung 1: Übersicht über das Plangebiet (Geltungsbereich in rot)

Kartengrundlage: Geoportal Berlin / DOP20RGBI (Digitale farbige TrueOrthophotos 2023)

Der Bebauungsplan setzt das Plangebiet insgesamt als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Multifunktionsbad mit Freibad fest. Für die künftig geplanten Neubauten des Freibades und des Multifunktionsbades definiert die Planzeichnung eine Baugrenze in der Mitte und im Süden des Plangebietes. Auch die Stellplätze sind hier räumlich verortet. Im Westen ist die Errichtung eines Lärmschutzwalls vorgesehen. Die nördlichen und nordöstlichen Flächen können als Freiflächen zum Freibad erhalten bleiben bzw. neu entwickelt werden.

4 Vorkommen und Betroffenheit europäisch geschützter Arten

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen Erfassungen von Brutvögeln und Fledermäusen aus dem Jahr 2018 vor (BPR 2018). Da diese inzwischen veraltet sind (in der Regel geht man von einer Gültigkeit von 5 Jahren aus), erfolgten in 2024 aktuelle Erfassungen durch ALNUS (2024), die die Grundlage für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Facheitrag bilden.

4.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung dient der Ermittlung derjenigen Arten, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen und somit eine vorhabensbedingte Verletzung der Zugriffsgebote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Dabei handelt es sich um Arten,

- die in Berlin gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die gemäß amtlichen Verbreitungskarten im Untersuchungsraum bzw. Naturraum/ Messtischblatt (hier: 3546 – Berlin-Neukölln) nicht vorkommen,
- deren Lebensräume / Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Empfindlichkeit gegenüber den vorhabensbedingten Wirkungen so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Die Tabellen zur Relevanzprüfung sind in Anhang 2 dargestellt. Hiernach sind Vögel und Fledermäuse näher zu betrachten. Weitere Potentiale werden aufgrund der Nutzung als Freibad und der damit verbundenen Pflege und Unterhaltung der Freianlagen sowie im Ergebnis faunistischer Erfassungen 2018 nicht gesehen.

4.2 Untersuchungsumfang

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Erfassung wurden, gemäß der Relevanzprüfung, folgende Artengruppen erfasst:

- Avifauna (Vögel)
- Fledermäuse

4.2.1 Avifauna (Brutvögel)

Durch ALNUS (2024) wurden insgesamt fünf Begehungen (06.04., 18.04., 30.04., 10.05. und 29.05.2024) im Geltungsbereich durchgeführt. Zusätzlich wurde während der Abendbegehungen (20.06., 09.07., 05.08.24) auf spät fliegende Vogelarten (bspw. Mauersegler) geachtet. Zudem werden die inzwischen veralteten Kartierungen (sechs Begehungen zwischen April und Juni 2018) als zusätzliche Informationsquelle mit herangezogen (BPR 2018). Aufgrund der Größe und Lage des Untersuchungsgebietes sowie im Ergebnis der vorangegangenen Kartierungen wird nur ein eingeschränktes Artenspektrum erwartet. Aus diesem Grund wurde für 2024 ein Umfang von fünf Erfassungsterminen für ausreichend erachtet.

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte durch eine Revierkartierung. Alle Beobachtungen hör- und sichtbarer Vögel, insbesondere revieranzeigende Merkmale (singende Männchen, Warnrufe, nistmaterial- und futtertragende Altvögel, etc.), wurden notiert und in eine Arbeitskarte eingetragen. Außerdem wurden Höhlen in Bäumen kartiert und zusammen mit Nischen an Gebäuden auf Besiedlung untersucht. Die Auswertung der Ergebnisse aller Begehungen erfolgte nach den Methodenstandards SÜDBECK et al. (2005).

4.2.2 Fledermäuse

Im Rahmen der Kartierungen der Fledermäuse durch ALNUS (2024) wurden an drei Terminen (20.06., 09.07. und 05.08.2024) Detektorbegehungen in den Abend- und Nachtstunden durch zwei Kartierer zur Ermittlung der Fledermausaktivitäten durchgeführt. Zusätzliche Untersuchungen im Winterhalbjahr wurden für nicht notwendig befunden, da im Rahmen der Erfassungen keine Nutzung als Winterquartier festgestellt wurde. Um das Vorhandensein von aktuellen besetzten Wochenstuben am Baumbestand zu ermitteln, wurden die festgestellten Spechthöhlen und Nistkästen an den Bäumen in der Dämmerungszeit (ca. 30-60 Minuten vor Sonnenuntergang) unter Zuhilfenahme des Batloggers M2 (Fa. Elekon) nach eventuell vorhandenen Fledermaussozialrufen untersucht. Anschließend wurden die Fassaden bis zu ca. 30-40 Minuten nach Sonnenuntergang bzw. deren Vollverdunklung beobachtet, um besetzte Fledermausquartiere an der Schwimmhalle durch Feststellung von aus dem Quartier fliegenden Fledermäusen ermitteln zu können. Die jagenden Fledermausarten im Untersuchungsgebiet wurden während und nach Ermittlung der besetzten Fledermausquartiere mit Hilfe des o.g. Equipments durch Begehung der zugänglichen Wege aufgezeichnet. Die Ultraschallaufnahmen wurden anschließend mit der Software BatExplorer (Fa. Elekon) ausgewertet. Die Nachbestimmung der Arten erfolgte nach äußerlichen Merkmalen (Flugverhalten und Silhouette), vorliegendem Habitat und Ultraschallrufen der in Berlin vorkommenden Arten. Bei zwei weiteren Begehungen wurden der Baumbestand (25.03.2024) sowie die vorhandenen Bestandsgebäude (20.06.2024) innerhalb der Baufeldgrenzen auf Fledermausspuren hin untersucht.

Zudem wurden die inzwischen veralteten Kartierungen aus 2018 als zusätzliche Informationsquelle mit herangezogen. Hier erfolgten im Juli eine Begutachtung des Schwimmhallegebäudes sowie an drei Terminen im August Ausflugsbeobachtungen (BPR 2018).

4.3 Untersuchungsergebnisse

4.3.1 Avifauna

Im Rahmen der aktuell durchgeführten Brutvogelerfassung wurden insgesamt 30 Vogelarten innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festgestellt, von 19 Arten existiert ein Brutnachweis (NP/BR) (ALNUS 2024). Nimmt man die Erfassungen von BPR aus 2018 ebenfalls mit hinzu, kommt man aufgrund des zusätzlichen Nachweises des Zaunkönigs insgesamt auf 31 Vogelarten, bzw. 20 Arten mit Brutnachweis. Zehn Arten wurden nur als Nahrungsgäste festgestellt, darunter die streng geschützten Arten Grünspecht, Rotmilan und Turmfalke.

Tabelle 1: Ergebnisse der Brutvogelerfassung (BPR 2018, ALNUS 2024)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Neststandort	RL B 2013	RL D 2020	BArt-SchV 2005	Schutz der Fortpflanzungsstätte	Status 2018	Status 2024
Amsel	<i>Turdus merula</i>	F	*	*	§	[1]/1	8 BR	2 BR
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	N, H	V	*	§	-	---	Ng
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	H	*	*	§	[2a]/3	1 BR	1 NP 2 BR
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	H	*	*	§	[2a]/3	---	1 BR
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	F	*	*	§	[1]/1	Ng	1 BR
Elster	<i>Pica pica</i>	F	*	*	§	-	Ng	Ng
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B	*	*	§	[1]/1	---	1 BR
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	N	*	*	§	[2a]/3	---	2 BR
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	N, H	*	*	§	1/1	---	1 BR
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	F	*	*	§	-	3 BR	Ng
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	H	*	*	§§	-	---	Ng
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	N	*	*	§	-	Ng	Ng
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	H	*	*	§	[2a]/3	8 BR	7 NP 1 BR
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	F	*	*	§	[1]/1	---	1 BR
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	H	*	*	§	[2a]/3	---	4 BR
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	H	*	*	§	-	---	Ng
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	F	*	*	§§	[2]/3; W 2	---	1 NP
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	F	*	*	§	[1]/1	5 BR	1 BR
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	B, F	*	*	§	[1]/1	---	3 BR
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	F	*	*	§	[1]/1	1 BR	1 NP
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	3	V	§	-	---	Ng
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	F	*	*	§	[1]/1	2 BR	1 NP 2 BR
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B, N	*	*	§	[1]/1	4 BR	3 BR
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	F	1	V	§§	-	---	Ng
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	F	*	*	§	-	---	Ng
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	F	*	*	§	[1]/1	---	1 BR
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	H	*	3	§	[2a]/3	Ng	3 NP
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	F	*	*	§	-	---	Ng

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Neststandort	RL B 2013	RL D 2020	BArtSchV 2005	Schutz der Fortpflanzungsstätte	Status 2018	Status 2024
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	F, N	*	*	§§	-	---	Ng
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	F, N	*	*	§	[1]/1	1 BR	---
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	§	[1]/1	---	2 BR

Erläuterungen:

Neststandort: B – Bodenbrüter, N – Nischenbrüter: H – Höhlenbrüter, F – Freibrüter

RL B: Rote Liste Berlin (WITT & STEIOF, 2013)

RL D: Rote Liste Deutschland (DRV, 2020)

1 – vom Aussterben bedroht; 2 – stark gefährdet; 3 – gefährdet; R – Arten mit geografischer Restriktion; V – Art der Vorwarnliste; * – ungefährdet, n.b. – nicht bewertet

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung (2005); §: besonders geschützt, §§: streng geschützt

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach MUGV (2010) - Beeinträchtigung (mögliche Beeinträchtigung der jeweiligen Art und damit verbundene Verbotstatbestände)

[1] – Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz,

[2] – i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(-ern); Beeinträchtigung (=Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte,

[2a] – System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[3] – i.d.R. Brutkolonie; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG erlischt:

1 – nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode,

2 – mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte,

3 – mit der Aufgabe des Reviers

W x – Schutz ungenutzter Wechselnester/-horste erlischt nach natürlichem Zerfall, spätestens nach x Jahren

(In Anlehnung an die 4. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 02.11.2007, zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011; MLUL 2018.)

Status: BR – Brutrevier, NP – konkreter Nistplatz, Ng – Nahrungsgast

Bemerkenswert sind die insgesamt vier streng geschützten Arten, die auf der Fläche angetroffen wurden. Vom Mäusebussard existiert ein Brutnachweis auf der Fläche (siehe unten), die restlichen Arten (Grünspecht, Rotmilan, Turmfalke) wurden als Nahrungsgäste auf der Fläche angetroffen. Mit dem Star (deutschlandweit gefährdet) brütete zudem eine Art der Roten Listen im Gebiet.

Von sechs Arten (Blaumeise, Haussperling, Mäusebussard, Nebelkrähe, Ringeltaube, Star) existieren konkrete Niststättennachweise, für die restlichen Brutvogelarten wurden Reviernachweise gebracht, eine konkrete Niststätte wurde allerdings nicht gefunden.

Höhlen- und Nischenbrüter nutzen ihre Brutplätze in der Regel wiederkehrend. Diese Lebensstätten stehen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unter Schutz. Als Höhlen- und Nischenbrüter wurden insgesamt sechs Arten (Blau- und Kohlmeise, Haussperling, Buntspecht, Gartenrotschwanz und Star) mit nachgewiesenem Brutgeschehen festgestellt. Diese Arten wurden allesamt 2023 auf der Fläche angetroffen. Weitere Höhlenbrüter wie Bachstelze, Grünspecht, Mauersegler oder Rauchschwalbe wurden auf der Fläche nur als Nahrungsgast angetroffen.

Im Rahmen einer Baumhöhlenkartierung wurden zudem im Bereich der Baugrenzen für das Freibad und das Multifunktionsbad sowie der Stellplatzflächen, die durch den Bebauungsplan festgesetzt werden insgesamt 20 Bäume mit Habitatpotential festgestellt, bei vieren ist eine

Lebensstätte für Vögel nachgewiesen (Nistkästen, Spechtlöcher). Diese Lebensstätten gelten ebenfalls als ganzjährig geschützt, auch wenn sie im Erfassungsjahr nicht besetzt waren.

Bei ersten faunistischen Kartierungen zum Bebauungsplan im Jahr 2018 wurde der Mäusebussard noch nicht festgestellt (BPR 2018). Im Zuge erneuter faunistischer Kartierungen 2024 wurde innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ein Horst des Mäusebussardes, auf einer Birke (Plakettennummer 000252), im östlichen Teil der Liegewiese festgestellt. Im Jahr 2025 wurde durch die Stadtnatur-Ranger ein zweiter Horststandort in einem Spitzahorn identifiziert.



Abbildung 2: Horststandorte innerhalb des Plangebietes des BP 7-88

Quelle: Geoportal Berlin/ Digitale farbige TrueOrthophotos 2023, Datenlizenz Deutschland - Version 2.0, dl-de/by-2-0

Der Mäusebussard (*Buteo buteo*) baut sein Nest normalerweise an Waldrändern oder kleinen Gehölzen mit umliegenden offenen Landschaften mit möglichst kurzgehaltener Vegetation in denen er jagen kann. Er baut sein Nest in der Regel selbst, nimmt in Einzelfällen aber auch bestehende Horste anderer Arten an (DIETRICH & OTTO 2011). Hierbei wird normalerweise mit der Zeit ein System aus mehreren Wechselhorsten angelegt, welches jährlich abwechselnd genutzt wird. Im innerstädtischen Bereich legen die Tiere allerdings erfahrungsgemäß keine Wechselhorste an, sondern beschränken sich zumeist auf einen zentralen Horst. An Baumarten wird, zumindest im Berliner Bereich, die Kiefer (*Pinus sylvestris*) deutlich bevorzugt, aber auch Pappeln (*Populus spec.*) werden gerne genommen (DIETRICH & OTTO 2011). Die Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit umfasst den Zeitraum von der Balz/Paarbildung bis zum Ausfliegen der Jungtiere, d. h. die Zeit von Mitte/Ende Februar bis Mitte August (MLUL 2018).

Das Revier umfasst im Optimalfall eine Größe von 1,5 km² (LANUV o.J.), bei nicht ausreichendem Nahrungsangebot aber auch deutlich mehr, konkrete Zahlen liegen hierzu nicht vor. Die Art ist sehr reviertreu. Männchen und Weibchen bleiben oft lebenslang zusammen. Der Mäusebussard ist in Brandenburg und Berlin flächendeckend verbreitet und entsprechend in seinem Bestand nicht gefährdet (ABBO 2011). Aktuelle Untersuchungen des Greifvogel-Forschungsprojektes des NABU Berlin bestätigen dies, die untersuchten Bestände sind nach wie vor stabil (Hr. Marc Engler (Team Wildvogelstation-NABU Landesverband Berlin), mündlich). Er gilt allerdings als streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG. In der Fachliteratur wird für ihn eine Schutzzone von 200 m um den Horst angegeben, da er während Brut und Jungenaufzucht im Bereich seines Horstes sehr störanfällig ist, insbesondere für visuelle Reize, akustische Reize sind hingegen wenig bis gar nicht relevant (BMVBS 2012). Es steht hierbei allerdings zu beachten, dass sich die angegebene Quelle auf Straßenbauvorhaben größerer Überlandstraßen außerhalb besiedelter Bereiche bezieht. Im Innenstadtbereich zeigen die Tiere eine weitaus größere Toleranz gegenüber anthropogenen Einflüssen. So wurden bereits Nester in direkt an der Straße liegenden Baumreihen gefunden. Auch in regelmäßig begangenen und bewirtschafteten Friedhofsflächen haben die Tiere bereits erfolgreich gebrütet (DIETRICH & OTTO 2011). In GARNIEL ET AL. (2007) wird eine Meidungszone von 100 m zu Straßen (unabhängig von der Verkehrsstärke) angegeben.

Nordöstlich des Plangebietes schließen sich in etwa 600 m Entfernung ausgedehnte Kleingartenanlagen an, nördlich davon liegen der Neuköllner Parkfriedhof sowie der Britzer Garten als weitere potentielle Horststandorte bzw. Reviere (zur Verortung siehe Abbildung 3).



Abbildung 3: Umgebung der im BP 7-88 festgestellten Mäusebussardhorste

Horststandorte als Punkt, Geltungsbereich BP 7-88 als rote Linie

Quelle: Geoportal Berlin/ Digitale farbige TrueOrthophotos 2023, Datenlizenz Deutschland - Version 2.0, dl-de/by-2-0

Der Mäusebussard ernährt sich vornehmlich von Kleinnagern, erbeutet aber auch andere Kleintiere wie Zauneidechsen, Frösche oder Jungvögel. Diese erjagt er bevorzugt auf kurzrasigen Offenflächen von einem Ansitz aus. Innerhalb des Geltungsbereiches liegen kurzgehaltene Bereiche, die als Jagdhabitat genutzt werden können. Die nähere Umgebung ist aufgrund der relativ dichten Bebauung nur bedingt geeignet, die offeneren Gebiete im Bereich des Britzer Gartens sowie weiteren Grünflächen in der mittelbaren Umgebung bieten demgegenüber gute Nahrungshabitate.

Der Horst wurde zur Zeit der Erfassung 2024 genutzt, es wurde ein Brutnachweis erbracht (ALNUS 2024). Gemäß Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 15.05.2025 hat das Brutpaar seinen Brutplatz im Jahr 2025 in den Bereich des Parkfriedhofs Neukölln verlagert. Bei Erfassungen durch die Stadtnatur-Ranger am 27.03., 07.04. und 06.06.2025 war der Horst unbesetzt. Zudem wurde ein zweiter, ebenfalls unbesetzter, Horst festgestellt. Im Zuge der Durchführung der Planung ist daher zu empfehlen, für aktuelle Ergebnisse an die Stadtnatur-Ranger heranzutreten.

Der Mäusebussard ist streng geschützt, dementsprechend sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu beachten. Horste des Mäusebussards unterliegen einem ganzjährigen Schutz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. In Brandenburg ist ein Schutzstatus des Horstes nach zweijähriger Nichtnutzung nicht mehr gegeben (siehe MLUL 2018). Entsprechende Vorgaben existieren für Berlin nicht, hier gilt der Horst bis zum Zerfall als geschützte Lebensstätte.

Im Rahmen des Vermeidungsgebotes der §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG sollte angestrebt werden, den Horstbaum sowie bestehende Altbäume im Plangebiet zu erhalten bzw. die erforderlichen Baumentnahmen auf ein bautechnologisch zwingend notwendiges Mindestmaß zu reduzieren.

Der Horstbaum liegt außerhalb der im Bebauungsplan vorgesehenen Baugrenze und ist dementsprechend nicht unmittelbar von einer planbedingten Fällung bedroht.

Die Ansiedelung des Mäusebussards erfolgte, wahrscheinlich aufgrund der derzeit andauernden Schließung des Bades nach einem Brandschaden im Jahr 2023, im nordöstlichen Bereich der Liegewiesen. Die Fläche wird zwar weiterhin gepflegt, allerdings waren keine Badegäste über den Sommer anzutreffen. Etwa 50 m östlich liegt der Sportplatz der angrenzenden Schule am Sandsteinweg, welcher regelmäßig für den Schulsport genutzt wird.

4.3.2 Fledermäuse

Im Rahmen der Kartierungen der Fledermäuse in 2024 konnten vier Arten festgestellt werden, welche im Untersuchungsgebiet jagten oder es überflogen.

Tabelle 2: Festgestellte Fledermausarten (BPR 2018, ALNUS 2024)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2020	FFH-RL	Nachweis 2018	Nachweis 2024
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	IV	Jagdhabitat	Jagdhabitat
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	IV	---	Transfer
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	IV	---	Jagdhabitat
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	IV	Jagdhabitat	Jagdhabitat

Erläuterungen:

RL D: Rote Liste Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2020)

Schutzkategorien: 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D - Daten unzureichend, * - ungefährdet

FFH-RL: FFH-Richtlinie vom 21.05.1992, 92/43/EWG: II - Art des Anhangs II; IV - Art des Anhangs IV

Das Gebiet wird vor allem von Zwergfledermäusen zur Jagd genutzt, Breitflügel-Fledermäuse waren nur vereinzelt zu beobachten. Die Mückenfledermaus war nur an einem Abend kurz über dem Parkplatz zu beobachten. Große Abendsegler jagen in großer Höhe und strukturungebunden, ein Flächenbezug kann für diese Art nur schwer hergestellt werden. Zwerg- und Breitflügel-Fledermäuse waren 2018 ebenfalls bei der Jagd zu beobachten.

Am 05.08.2024 konnte durch Ausflugskontrolle ein Einzelquartier einer Zwergfledermaus unter dem Traufblech des Schwimmhallegebäudes festgestellt werden (ALNUS 2024). Das Schwimmhallegebäude wies bei Begehungen Quartierpotentiale unter allen Traufblechen auf, als Winterquartier ist das Gebäude allerdings nur in milden Wintern geeignet. Innerhalb des Gebäudes finden sich keine Habitatpotentiale. Am 29.08.2017 wurde am Gebäude zudem ein Einzelquartier einer Breitflügel-Fledermaus festgestellt (BPR 2018).

Winterquartiere wurden bislang nicht nachgewiesen.

Die auf der Fläche vorhandenen Bäume weisen Quartierpotential für baumbewohnende Fledermäuse auf. Bei entsprechenden Kartierungen wurden insgesamt 20 Bäume im Bereich der Baugrenzen für das Freibad und das Multifunktionsbad sowie die Stellplätze, die durch den Bebauungsplan festgesetzt werden, festgestellt, die potentiell geeignete Habitatstrukturen (Spechthöhlen, Astabbrüche, abstehende Rinde) aufwiesen, bei vieren davon ist ein Quartierpotential als gegeben anzusehen.

5 Wirkprozesse und -komplexe des Vorhabens

Im Folgenden werden die von der geplanten Entwicklung der Fläche ausgehenden möglichen direkten und indirekten Auswirkungen auf die untersuchten Arten / Artengruppen dargestellt.

Zu berücksichtigen sind Wirkfaktoren des Vorhabens, die eine Verletzung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG bewirken können.

Wirkfaktoren sind Ursachen, die geeignet sind, Auswirkungen, ggf. Beeinträchtigungen und damit Funktionsveränderungen auszulösen. Diese können sowohl **baubedingt** (vorrangig in Verbindung mit der Bauphase), **anlagebedingt** (im Zusammenhang mit den künftigen Bauwerken stehend) als auch **betriebsbedingt** (durch die geplante Nutzung) auftreten. Baubedingte Wirkungen sind zeitlich auf das Baugeschehen begrenzt. Sie treten direkt auf den Baustellen, den Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen sowie im unmittelbaren Umkreis des Baugeschehens auf. Indirekte baubedingte Wirkungen sind weitreichender und können sich über den Luft- bzw. Wasserweg ausbreiten.

Die baubedingten Wirkungen hängen stark von der jeweils eingesetzten Technik ab und setzen sich zusammen aus:

- Emissionen und / oder Immissionen von Lärm, Stäuben und Schadstoffen über Luft bzw. Wasser, Erschütterungen sowie optische Störungen,
- Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtung (z.B. Materiallagerplätze, Abstellflächen) einschließlich der erforderlichen Zufahrten, Rangier- und Stellflächen für Baumaschinen, Baufahrzeuge und private Kfz, sowie
- die daraus resultierenden Bodenverdichtungen und Beeinträchtigung der Vegetation.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens. Zu ihnen zählen z. B.:

- Flächeninanspruchnahme/-verluste (Versiegelung, Teilversiegelung, Bodenauf- / -abtrag),
- Trenn- und Barriereeffekt,
- geländeklimatische Veränderungen,
- Beeinträchtigung des charakteristischen Orts- und Landschaftsbildes,
- Veränderung des Wasserhaushaltes

Betriebsbedingte Wirkungen gehen von der normalen, zweckdienlichen Nutzung des Geländes aus. Dabei kann es zu Beeinträchtigungen von Arten durch Verkehr, Licht, Lärm oder Bewegungen kommen.

Wirkgrößen, welche außerhalb der besiedelten Habitate einwirken, unter Umständen aber indirekt auf die Population bzw. das Individuum Einfluss nehmen sind ebenfalls zu berücksichtigen. Verluste von Nahrungs- oder Wanderhabitaten werden nur dann erfasst, wenn sie direkt einen Funktionsverlust der Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten bewirken und diese nicht durch Ausweichen auf besiedelbare Habitate im Umfeld kompensiert werden können.

Vorliegend handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan. Konkrete Ansätze zur Umsetzung der Planung, z.B. für die künftige Gestaltung der Außenanlagen liegen auf dieser Planungsebene noch nicht vor.

Durch die Umsetzung der Planung kann zukünftig eine etwas größere Fläche als bisher versiegelt werden. Zudem muss im nordwestlichen Bereich ein Lärmschutzwall errichtet werden, um die anliegenden Anwohner vor dem aufkommenden Freizeitlärm zu schützen. Südwestlich des geplanten Gebäudes ist des Weiteren eine kleinere Lärmschutzwand zu errichten. Der Großteil der Fläche kann im Bestand erhalten. Hierzu gehören ein Großteil der Liegewiese sowie die Spiel- und Sportplätze im nördlichen Bereich..

Folgende vorhabensbedingte Wirkfaktoren sind zu erwarten:

Tabelle 3: Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktor	baube- dingt	anlage- bedingt	betriebs- bedingt
Flächen-/Biotopinanspruchnahme einschließlich Bodenversiegelungen	x	x	-
Gebäudeabriss und Neubau	x	(X)	-
Gehölzfällungen (Verkehrssicherungspflicht)	-	-	x
Gehölzfällungen (Baufeldfreimachung)	x	-	-
verändertes Orts-/ Landschaftsbild	temporär	-	-
(Zer-)Störung von Tierlebensräumen	x	-	-
Zerschneidung der Lebensräume / Barrierewirkung	x	-	-
Bewegungen durch Maschinen und Fahrzeuge	x	-	-
Erhöhtes Störungspotenzial (optische Störungen, Lärmentwicklung, Erschütterungen, Licht)	x	-	*

*) im Vergleich zur aktuell zulässigen Nutzung als Freibad

Vorliegend wird die Funktion des Geländes als Freibad festgesetzt, zudem werden Regelungen getroffen, die einen Aus-, Um- oder Neubau der Anlagen (innerhalb der durch den Bebauungsplan vorgesehenen Baugrenzen) ermöglichen. Artenschutzrechtlich relevant sind nur die über das bislang typische Maß hinausgehenden Belastungen.

6 Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung sowie Biotopaufwertung und Kompensation

Nachfolgend werden die mit Umsetzung der Planung erforderlichen Maßnahmen für die Fauna zusammenfassend dargestellt.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die folgenden Maßnahmen sollen durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten zu verhindern bzw. zu vermindern.

V 1 Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzung sind jegliche Gehölzfällungen und -rückschnitte ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungszeiten der Arten auszuführen. Nach § 39 Abs. 5 BNatSchG liegt der Fortpflanzungszeitraum zwischen dem 1. März und 30. September eines jeden Jahres.

Im Plangebiet wurden mehrere Vogelarten (Amsel, Buntspecht, Eichelhäher, Nebelkrähe, Ringeltaube, Star) nachgewiesen, die einen längeren Brutzeitraum (Februar - November) haben. Daher sollte die Beseitigung von Gehölzen (Bäume, Hecken, Gebüsche) im Falle von Brutvorkommen dieser Arten außerhalb dieser längeren artspezifischen Brutzeiträume liegen.

Sofern einzelne Gehölzstrukturen innerhalb der Vegetationsperiode gerodet werden müssen, ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 39 Absatz 5, Satz 2 Nr.1 bis 4 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

V 2 kontinuierliche Fortführung der Baumaßnahme

Zur Vermeidung einer indirekten Tötung von nesthockenden Jungvögeln oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Auskühlung von Eiern) - infolge der etwaigen baubedingten Vergrämung der Altvögel - ist der Baubeginn auf einen Zeitpunkt außerhalb der Brutzeit zu legen und der Baubetrieb kontinuierlich ohne längere Bauunterbrechung (ca. 14 Tage) aufrechtzuhalten. Durch die Ausbildung eines kontinuierlichen Störungsbandes vor und während der Brutzeit wird eine Revierbesetzung sowie Brutgeschehen unterbunden. Sollten im Nahbereich zum Baufeld brütende Vögel festgestellt werden, muss zum Schutz der Tiere vor Bauaufnahme die Beendigung des Brutgeschehens abgewartet werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist dafür Sorge zu tragen, dass mechanische Einwirkungen von Baufahrzeugen und Baukränen unterbleiben, sodass Zerstörungen von Eiern / Gelegen sowie Verletzungen und Tötungen von Jungtieren im Nest ausgeschlossen werden. Diese besonderen Vorsorgemaßnahmen sind damit begründet, dass das Tötungsverbot in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG individuen- und nicht populationsbezogen ist.

V 3 Schutz von Vogelniststätten und Fledermausquartieren

Die bestehenden Gehölze sollten nach Möglichkeit im Plangebiet erhalten bleiben. Durch die Ausweisung der Baufeldgrenzen kann die Entnahme von Bäumen und damit die potentielle Entfernung von Lebensstätten reduziert werden.

Durch die Umsetzung der Planung ist eine Beseitigung der Horststandorte des Mäusebussards nicht zu erwarten, die Bäume liegen außerhalb der im Bebauungsplan vorgesehenen Baugrenzen (Entfernung ca. 30 m bzw. 75 m).

Ist eine Beseitigung von Gehölzen oder Abriss/Sanierungsarbeiten an Gebäuden erforderlich, ist vorab eine aktuelle Untersuchung auf einen möglichen Besatz von Brutvögeln oder Fledermäusen erforderlich, u.a. da bei Bäumen bestehende Höhlungen weiter ausfallen können bzw. neue durch den Buntspecht oder andere Umwelteinflüsse entstehen können. Aktuell wurde an vier Bäumen ein Habitatpotential nachgewiesen, an 16 weiteren kann es nicht ausgeschlossen werden. Die Fällungen sind durch einen Artenschutzsachverständigen zu begleiten.

Vögel: Im Falle einer Vogelbrut ist das Ende der Brut und Jungenaufzucht abzuwarten (siehe **V1**). Die Niststätten einiger Arten im Gebiet sind zudem ganzjährig geschützt (siehe Kapitel 4.3).

Sträucher und Hecken entfalten als Ruhestätten eine besondere Bedeutung für Brutvögel (Boden- und Freibrüter) und Insekten. Sie finden hier auch während der Bauzeit eine Rückzugsmöglichkeit. Ein Großteil der auf der Fläche vorhandenen Gebüschstrukturen liegt außerhalb der Baufeldgrenzen und kann ggf. dementsprechend erhalten werden. Es sollte zudem eine visuelle Abschirmung dieser Rückzugsbereiche vom Baugeschehen installiert werden, um die Störwirkungen des Baugeschehens zu vermindern (siehe hierzu auch Maßnahme **V 6**).

Fledermäuse: Bei Auffinden einer aktuellen Besiedelung ist der Quartierwechsel der Fledermäuse abzuwarten. Insbesondere bei Wochenstuben (Fortpflanzungsstätte) und Winterquartieren (Ruhestätte) ist die Fällung/Entfernung nicht gestattet, solange sich Fledermäuse in den genannten Quartieren aufhalten. Bei anderen Quartiertypen (zum Beispiel Paarungsquartiere) kann das Quartier nach dem abendlichen Ausflug ggf. verschlossen werden, um eine zeitnahe Fällung bzw. Abriss zu gewährleisten. Für die Beseitigung gesetzlich geschützter Fledermausquartiere ist grundsätzlich eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

V 4 Anpassung von Beleuchtung

Beim Beleuchtungskonzept sind die aktuellen Erkenntnisse des Artenschutzes zu berücksichtigen. Gemäß Gesetzesentwurf zur Novellierung des § 41a BNatSchG sind neu zu errichtende Beleuchtungsanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Der Wirkungsbereich der Beleuchtung sollte außerhalb von potentiellen Quartieren liegen, da die Tiere sehr empfindlich auf Lichteinwirkung an ihren Quartieren reagieren.

Jeder Leuchtkörper lockt Insekten an, irritiert Vögel und Fledermäuse. Weitgehende Vermeidung von Licht (insbesondere in Gewässernähe und Grünbereichen) ist daher die umweltfreundlichste Lösung. Bei jedem Leuchtkörper ist zu prüfen, ob auf ihn verzichtet werden kann.

Generell gilt für den Einsatz von künstlichem Licht im Außenraum:

- nur in dem Zeitraum und nur dort, wo es notwendig ist
- nur in der erforderlichen Intensität: gelbe und warmweiße Lichtfarben von Lampen mit geringem UV-Anteil im Spektrum locken weniger Insekten an
- bei Anstrahlungen, Begrenzung des Lichtkegels auf das zu beleuchtende Objekt
- horizontal strahlendes Licht vermeiden, keine Abstrahlung nach oben, Bündelung des Lichts auf die gewünschten Objekte
- vorzugsweise Beleuchtung von oben und so niedrig wie möglich (Reduzierung der Lichtpunkthöhe zur Verminderung der Fernwirkung auf Insekten)
- abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse verwenden
- Oberflächentemperatur der Leuchten unter 60 °C

Leuchten sollten als LED gewählt werden und die Lichtfarbe zwischen 2.200 Kelvin (K) und 2.700 K liegen um für Insekten weniger anziehend zu sein. Empfohlen wird Leuchten > IP54 (International Protection Kennung klassifiziert unterschiedliche Schutzarten; hier: Spritzwassergeschützt und staubdicht) zu wählen, da diese keine Falle für Insekten darstellen.

Die Flächen sollten präzise ausgeleuchtet und auf das notwendigste konzentriert werden. Wenn überhaupt, so sind Bäume/Büsche und Grasflächen sowie Fassaden nur mit geringster Helligkeit zu beleuchten.

Diese Maßnahme gilt es nicht nur für die spätere Flächennutzung, sondern ist auch während der Baumaßnahmen umzusetzen.

V 5 Vermeidung von Vogelschlag bei Glasfassaden

Zur Vermeidung von möglichem Vogelschlag an Glasfassaden sind im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen folgende Aspekte zu beachten:

- Durchsichten durch das Gebäude oder Gebäudeteile sind zu vermeiden.
- Gebäudekanten (bis zu 2 m von der Gebäudeecke) mit Durchsichten und Reflektionen sind immer durch hoch wirksame Markierungen (s.u.) zu unterbrechen.
- Transparente Absturzsicherungen und transparente Einfassungen von (Dach-)Terrassen und ähnliche Randstrukturen sind immer durch hochwirksame Markierungen (s.u.) zu unterbrechen.
- Reflektionen sind zu brechen, insbesondere, wenn sich Vegetation darin spiegelt (wirksame Markierungen s.u.). Reflektionen des freien Himmels in Glasflächen sind fallabhängig zu betrachten und Vermeidungsmaßnahmen mindestens bei nachgewiesenen Anflügen oder in Vogelzugverdichtungsräumen erforderlich.
- Fassaden mit zusammenhängenden Glasflächen > 6 m² oder 75 % Glasanteil oberhalb der Vegetation sind nur dann als weniger problematisch zu bewerten, wenn ihnen im Nahbereich < 20 m eine Fassade gegenüber steht und somit kein freier Anflug gegeben ist.
- Bei Planungen sollte der Anteil der freien Scheiben so weit wie möglich reduziert werden.

- Stark vogelgefährdende Glasflächen sind durch hochwirksame Markierungen für Vögel sichtbar zu machen. Anforderungen an diese sind:
 - Vertikal angeordnete Streifen (mindestens 5 mm breit, maximal 95 mm Kantenabstand) bedecken nur 5 % der Glasfläche,
 - Waagerechte Markierungen mindestens 3 mm breit, maximal 47 mm Abstand zueinander,
 - Markierungen müssen in der Regel opak sein (keine Transluzenz; Ausnahmen: sandgestrahlte oder geätzte Flächen, auch andere Sonderfälle).
 - Werte gelten bei guten Kontrasten (schwarze Markierungen vor hellem Hintergrund, weiße Markierungen vor dunklem Hintergrund), sonst Markierungsbreite erhöhen,
 - Gegen Reflexionen müssen Markierungen grundsätzlich außen (auf Ebene 1 der Verglasung) angebracht werden

(siehe auch RÖSSLER et al. 2022).

V 6 Sichtschutz

Um die umgebenden vegetationsbestandenen Flächen gegenüber dem Baugeschehen abzusichern, sind winddurchlässige Sichtschutzzäune um den Baubereich herum aufzustellen, die visuellen Störreize minimieren.

V 7 Umweltbaubegleitung (UBB) - Schwerpunkt Artenschutz

Die Planung und Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung, aber auch zum Ausgleich sind durch eine fachkundige Person zu begleiten.

Bei Hinzuziehung eines Artenschutz-Sachverständigen bereits während der Planungsphase der Neubauten kann die jeweils sinnvollste Variante an Ausgleichsquartieren abhängig von der baulichen Beschaffenheit der Gebäude ermittelt und umgesetzt werden (Anbringungsvariante, Kastentyp).

V 8 Betretungseinschränkungen

Ein Betreten oder Befahren der Bereiche außerhalb der Baugrenzen und Stellplatzflächen ist während der Baumaßnahmen durch entsprechende Baustellenplanung im Vorfeld sowie geeignete Maßnahmen während der Baumaßnahme zu vermeiden, um Störungen, vor allem brütender Vögel, weitestgehend zu vermeiden. Baustelleneinrichtungsflächen sind auf bereits versiegelten Flächen vorzusehen.

6.2 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen werden unterschieden in CEF- (continued ecological function) und FCS- (favourable conservation status) Maßnahmen. Erstere sind vor einem Eingriff zu realisieren, um die durch den entstehenden Eingriff verloren gehenden Lebensräume zu erhalten. Zweitere dienen der langfristigen Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen Arten.

CEF 1 Anbringen von Nistkästen und Nisthilfen an Bäumen und Gebäuden

Innerhalb der Baugrenzen für das Freibad und das Multifunktionsbad, sowie der Stellplätze, die durch den Bebauungsplan festgesetzt werden, ist bei Umsetzung der Planung durch Baumfällungen und Gebäudeabriss/Sanierung vom Verlust mehrerer Quartiere von Höhlen- und Nischenbrütern auszugehen. Das betrifft vorliegend die Arten Blaumeise und Haussperling. Zudem wurden weitere Quartiere ohne aktuelle Nutzung festgestellt. Es sind insgesamt **9** Ersatzquartiere für die Arten (Kompensationsfaktor von 1 : 2) vorgezogen auszubringen (siehe Kapitel 7.1). Vorhandene Nistkästen an zu fällenden Bäumen sind bei weiterer Eignung an zu erhaltende Bäume umzuhängen bzw. zu ersetzen.

Für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Bebauung sind vorgezogen folgende Maßnahmen umzusetzen:

- für die Beseitigung bzw. essentielle Beeinträchtigung von Quartieren sind am Baumbestand insgesamt anzubringen:
 - **2** Höhlenbrüterkästen für Blaumeisen (davon 1 als CEF-Maßnahme)
 - **8** Höhlenbrüterkästen unterschiedlicher Ausprägung (davon 4 als CEF-Maßnahme)
- für die Beseitigung bzw. essentielle Beeinträchtigung von Quartieren sind am zu erhaltenden Gebäudebestand insgesamt anzubringen:
 - **4** Mehrfachkästen für Haussperlinge bzw. Mauersegler (bzw. **8** Einzelkästen)

Im Falle der Sanierung der Bestandsgebäude ist die Gebäudebrüterverordnung (ArtSchAusnV BE) zu beachten.

Der konkrete Verlust von weiteren, aktuell nicht genutzten, Baumhöhlen kann vorliegend noch nicht endgültig abgeschätzt werden. Er ist im Rahmen des Baumfällantrages zu ermitteln und entsprechend ebenfalls auszugleichen. Da sich Spechte ihre Höhlen selber zimmern, ist bei Verlust der festgestellten Baumhöhlen die Belassung von Altbäumen wichtig.

Die Nistkästen sind an geeigneter Stelle, sodass sie für Nesträuber möglichst nicht oder nur schwer erreichbar sind, anzubringen. Sie sind nach Möglichkeit Richtung Süd-Osten auszurichten. Dies bietet einen ausreichenden Witterungsschutz (Wind, Regen, Sonne). Die Anbringung sollte in mindestens 2,50 m Höhe erfolgen. Die Niststätten sind dauerhaft (mindestens 25 Jahre) zu erhalten, jährlich zu kontrollieren, zu reinigen (soweit nicht selbstreinigend) und bei Beschädigung zu reparieren oder zu ersetzen. Der Zustand ist fortlaufend zu dokumentieren und nach Aufforderung der uNB nachzuweisen.

Für den Mäusebussard bestände grundsätzlich die Möglichkeit, in der Umgebung einen neuen Horststandort zu schaffen. Nach Einschätzung von Experten (Hr. Engler, Betreuer des Greifvogel-Forschungsprojektes vom NABU Berlin; Hr. Dietrich, Greifvogelexperte aus Berlin, untersuchte die Ostberliner Mäusebussardpopulation von 2000-2009 im Rahmen des

Greifvogelmonitorings der Arbeitsgruppe Greifvogelschutz des NABU e.V. und wurde dabei von den Ornithologen Winfried Otto und Rainer Altenkamp beraten) und Aussagen der Fachliteratur werden Ersatzhorste von der Art allerdings nur selten angenommen, da sie in der Regel ihr Nest selber bauen. Vereinzelt existieren allerdings Berichte, dass Bussard und Habicht Horste der jeweils anderen Art nutzen (bspw. in DIETRICH & OTTO 2011).

Sonstige in der Fachliteratur (u.a. LANUV o.J., LBM 2021) thematisierte Maßnahmen begrenzen sich zumeist auf eine Erhöhung des Altbaumbestandes sowie eine Aufwertung des Nahrungshabitates. Altbäume existieren in entsprechendem Maße bereits auf der Fläche des Freibades. Aufgrund der Nutzung ist nicht von einer Verringerung des Altbaumbestandes auszugehen, so dass hier keine Verbesserung herbeigeführt werden kann

FCS 1 Begrünung im Plangebiet

Ein Großteil der vorhandenen Vegetation liegt außerhalb der Baugrenzen für das Freibad und das Multifunktionsbad, sowie der Stellplatzflächen, die durch den Bebauungsplan festgesetzt werden und kann voraussichtlich, trotz möglicher Neustrukturierung der Außenanlagen, dementsprechend erhalten bzw. wieder hergestellt werden

Die nicht überbaubaren Bereiche sind anschließend wieder mit heimischen, standortgerechten und insektenfreundliche Arten zu begrünen. Zudem ist eine Vielfalt unterschiedlicher Pflanzenarten auszuwählen. Der Hallenneubau wird eine Dachbegrünung erhalten.

Die Notwendigkeit ökologischer Maßnahmen im Siedlungsraum ergibt sich aus einem immer höheren Versiegelungsgrad der Flächen, erhöhter Staub- und Lärmbelastung sowie einem Rückgang vieler Insektenarten und damit einhergehend dem Verlust von Vogel- und Fledermausarten. Durch die Anlage von Dachbegrünungen sowie Gehölzstrukturen (Hecken, Sträucher, Bäume) einheimischer Arten vermehrt sich das Angebot an Nahrung, Quartieren und Niststätten.

FCS 2 Anbringen von Nistkästen und Nisthilfen an Bäumen und Gebäude

Innerhalb der Baugrenzen für das Freibad und das Multifunktionsbades, sowie der Stellplatzflächen, die durch den Bebauungsplan festgesetzt werden gehen bei Durchführung der Planung durch Baumfällungen und Gebäudeabriss mehrere Quartiere von Höhlen- und Nischenbrütern verloren. Das betrifft vorliegend die Arten Blaumeise und Haussperling. Zudem wurden weitere Quartiere ohne aktuelle Nutzung festgestellt. Es sind insgesamt **8** Ersatzquartiere für die Arten (Kompensationsfaktor von 1 : 2) anzubringen (siehe Kapitel 7.1).

Für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitaten und Revieren im Zuge der Bebauung sind neben einer Begrünung des Plangebietes (siehe Maßnahme **FCS 1**) sowie der vorgezogenen Maßnahmen (**CEF 1**) folgende Maßnahmen umzusetzen:

- für die Beseitigung bzw. essentielle Beeinträchtigung von Quartieren sind am Baumbestand insgesamt anzubringen:
 - **2** Höhlenbrüterkästen für Blaumeisen (davon 1 als FCS-Maßnahme)
 - **8** Höhlenbrüterkästen unterschiedlicher Ausprägung (davon 4 als FCS-Maßnahme)
- für die Beseitigung bzw. essentielle Beeinträchtigung von Quartieren sind am neu zu errichtenden Gebäudebestand insgesamt anzubringen:

- **3** Mehrfachkästen für Haussperlinge bzw. Mauersegler (bzw. **6** Einzelkästen)

Die Nistkästen sind an geeigneter Stelle, sodass sie für Nesträuber möglichst nicht oder nur schwer erreichbar sind, anzubringen. Sie sind nach Möglichkeit Richtung Süd-Osten auszurichten. Dies bietet einen ausreichenden Witterungsschutz (Wind, Regen, Sonne). Die Anbringung sollte in mindestens 2,50 m Höhe erfolgen. Die Niststätten sind dauerhaft (mindestens 25 Jahre) zu erhalten, jährlich zu kontrollieren, zu reinigen (soweit nicht selbstreinigend) und bei Beschädigung zu reparieren oder zu ersetzen. Der Zustand ist fortlaufend zu dokumentieren und nach Aufforderung der uNB nachzuweisen.

FCS 3 Anbringen von Fledermauskästen an Bäumen und Gebäuden

Im Rahmen der Kartierungen wurde 2018 und 2024 jeweils ein Einzelquartier am Gebäude der Schwimmhalle nachgewiesen. Der vorhandene Baumbestand bietet ebenfalls teilweise Habitatpotential, hier wurde bislang allerdings keine konkrete Besiedelung festgestellt. Der Quartierausgleich ist für abzureißende Gebäude im Verhältnis 1 : 5, für die potentiellen Quartiere im Baumbestand im Verhältnis 1 : 2 zu erbringen. Grund hierfür ist die Möglichkeit der konkreteren Feststellung von potentiell geeigneten Quartieren am Baumbestand, während am Gebäudebestand nur eine Abschätzung erfolgen kann, da theoretisch der gesamte Bereich der Traufbleche als Quartier geeignet ist.

Für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Bebauung sind dementsprechend folgende Maßnahmen umzusetzen:

- für die Beseitigung bzw. essentielle Beeinträchtigung von 4 Quartieren sind am Baumbestand anzubringen:
 - **8** Quartiere (die Hälfte davon als Ganzjahresquartier)
- für die Beseitigung bzw. essentielle Beeinträchtigung von 2 Quartieren sind am neu zu errichtenden Gebäudebestand anzubringen:
 - **10** Quartiere (die Hälfte davon als Ganzjahresquartier)

Als Ausgleich für die verloren gehenden Biotopstrukturen, insbesondere im Bereich des zukünftigen Lärmschutzwalls, ist eine Begrünung der nicht überbaubaren Flächen vorgesehen. Zudem soll im Falle eines Neubaus eine Dachbegrünung hergerichtet werden (siehe Maßnahme **FCS 1**).

Fledermauskästen am Gebäudebestand können in die Fassade integriert oder auch am Außenmauerwerk angebracht werden. Vorzugsweise werden die Kästen in unterschiedliche Himmelsrichtungen angebracht, die Nordseite ist zu meiden bzw. mit weniger Kästen zu versehen. Die Quartiere sind dauerhaft (mindestens 25 Jahre) zu erhalten, jährlich zu kontrollieren, zu reinigen (soweit nicht selbstreinigend) und bei Beschädigung zu reparieren oder zu ersetzen. Der Zustand ist fortlaufend zu dokumentieren und nach Aufforderung der uNB nachzuweisen.

Alternativ kann ggf. ein Fledermausturm in einer ausreichenden Entfernung zu den Baufeldern aufgestellt werden. Dies können als wärme gedämmte Variante auch als Winterquartier genutzt werden. Ein entsprechender Turm wurde im Januar 2025 bei einem Vorhaben in Tempelhof-Schöneberg aufgestellt, Monitoringergebnisse liegen bis dato aber noch nicht vor. Auf Anfrage teilte die oNB mit, dass aufgrund fehlender wissenschaftlich nachgewiesener Annahme und Wirksamkeit derzeit noch keine Empfehlung für eine solche Maßnahme ausgesprochen

werden kann. Zudem steht zu bedenken, dass ein solcher Turm eher dem Suchschema für baumbewohnende Arten entspricht, als dem für gebäudebewohnende Arten. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in jedem Fall in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden zu planen und umzusetzen.

7 Betroffenheit nach Verbotstatbeständen und ggf. erforderliche Maßnahmen

7.1 Avifauna

Der hohe Anteil an Brutvögeln, insbesondere das Vorkommen des Mäusebussards, ist auf die derzeitige temporäre Schließung des Freibades aufgrund eines Brandschadens zurückzuführen.

Eine Beeinträchtigung der festgestellten Brutvogelarten erfolgt hauptsächlich durch den Verlust von Brutrevieren. Die meisten Arten brüten in den Randbereichen des Plangebietes, einige (Mäusebussard, Eichelhäher, Ringeltaube, Kohlmeise, Rotkehlchen) haben ihre Reviere allerdings im Bereich der Liegewiese. Sollte das Bad wieder eröffnet werden, werden diese Reviere, unabhängig vom Stand des Bebauungsplanes, aufgrund der wiederkehrenden Störungen durch die Badegäste nicht mehr genutzt werden können. Der Mäusebussard hat sein Revier momentan nicht innerhalb des Geltungsbereiches, eine Rückkehr kann allerdings nicht ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich stellt die Umsetzung der Planung für die Avifauna eine Veränderung ihres bisherigen Lebensraumes dar. Zudem ist von einer Beunruhigung im Vergleich zur aktuellen Situation auszugehen.

Beurteilung der Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen und der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG

Für die nachgewiesenermaßen im und am Plangebiet brütenden Arten Blau- und Kohlmeise, Buntspecht, Gartenrotschwanz, Haussperling, Mäusebussard sowie Star gelten die Niststätten als dauerhafte Lebensstätten und sind demnach ganzjährig geschützt. Eine Beseitigung dieser Brutplätze darf nur erfolgen, wenn diese zum Zeitpunkt der Beseitigung unbesetzt sind. Es ist sicherzustellen, dass weder Altvogel, Jungvogel noch Gelege zu Schaden kommen. Vor geplanten Baumfällungen sowie Strauchrodungen ist eine Kontrolle auf langfristig genutzte Niststätten erforderlich.

Eine Beeinträchtigung dieser Arten erfolgt vor allem durch den Verlust an geeigneten Brutmöglichkeiten. Die Grün- und Freiflächen werden sich mit Umsetzung der Planung von rund 5,5 ha auf rund 4 ha reduzieren. Als Nahrungsgebiet steht die Fläche weiterhin zur Verfügung, durch den Badebetrieb beschränkt sich dies temporär allerdings zumeist auf die Randbereiche. Die Freibadsaison findet in der Regel zwischen April/Mai und September tagsüber zwischen 8:00 und 19:00 Uhr statt. Vor- und nach der Freibadsaison sowie in den Morgen- und Abendstunden stehen die Flächen als Nahrungshabitate weiter zur Verfügung. Die Kartierungen 2018 zeigen, dass die Freibadnutzung für die meisten Arten keine erhebliche Störung darstellt, da vergleichsweise dieselben Brutvögel nachgewiesen wurden, im ähnlichen Umfang, wie 2024. Die umliegenden Flächen bieten ebenfalls Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate, allerdings sind die Brutreviere wahrscheinlich bereits besetzt. Nachfolgend werden die mittleren Revierdichten der einzelnen Arten sowie deren Habitatpräferenzen dargestellt.

Tabelle 4: Habitatpräferenzen und mittlere Revierdichten der festgestellten Brutvogelarten (ausgegraute Arten wurden nur als Nahrungsgast erfasst)

Art dt.	Art wiss.	Neststandort	Habitatansprüche	Mittlere Reviergrößen und -dichten*
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N, F	Ubiquist, Kulturfolger	0,1 – 0,4 ha 0,9 – 3,5 BP/ha
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	N, H, B	Offene und halboffene Landschaften, unbewachsene bis kurzrasige Bereiche zur Nahrungssuche, Baumgruppen in der Nähe, bevorzugt Gewässernähe	0,2 BP/10 ha
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	H	Halboffene Landschaft mit vielen Gehölzen, Parks	Ca. 0,5 ha 0,9 – 2,2 BP/ha
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	H	Wälder, Parks, große Gärten mit Altbaumbestand und viel Totholz	1 – 60 ha 1,6 – 5,9 BP/ 10 ha
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	F	Lichte Wälder mit dichter Strauchschicht, Parks, Friedhöfe	0,2 - 1,1 BP/ 10 ha
Elster	<i>Pica pica</i>	F	Offene bis halboffene Landschaften, kurzrasige Bereiche zur Nahrungssuche, Parks, Hausgärten, Friedhöfe	3 – 9,5 ha 2,6 – 3,5 BP/ 10 ha
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B	Lichte Wälder mit dichter Strauchschicht, Parks, Friedhöfe	0,6 – 0,7 ha 2,7 – 3,8 BP/ 10 ha
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	N	Laubwälder, Gärten, Parks, Friedhöfe, Streuobstwiesen, bevorzugt alte Laubbäume (z.B. Eiche, Esche, Ulme) zur Nahrungssuche	Ca. 3 ha 4,2 BP/ 10 ha
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	H, N	Lichte Wälder mit lockerer Strauchschicht, Parks, Friedhöfe, Altbaumbestand mit Höhlungen	Ca. 1 ha 0,5 BP/ 10 ha
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	F	halboffene Landschaften mit dichter Strauchschicht, Parks, Friedhöfe	0,8 – 5,6 BP/ 10 ha
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	H	halboffene Landschaften mit hohem Altbaumanteil, benötigt Ameisen als Nahrungsquelle	120 – 250 ha 0,2 – 1,2 BP/ 10ha
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	N	Offene Landschaften, vegetationsarm, Brutplatz an Hausfassaden	1,0 – 7,4 ha 0,3 BP/ 10 ha
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H, F, K	Brutplatz an Hausfassaden, Hecken in Nähe zum Brutplatz, Ernährung vorwiegend Sämereien (Weizen, Wildgräser o.ä.)	1,9 – 5,4 BP/ha
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	F	Halboffene Landschaft mit einzelnen Bäumen und dichten Gebüsch, Waldränder, Parks	0,3 – 1,5 ha 1,5 BP/ 10 ha
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	H	Halboffene Landschaft mit vielen Gehölzen, Parks, Brutplätze in Höhlungen an Bäumen, Gebäuden oder anderen anthropogenen Strukturen	0,3 – 1,3 BP/ha
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	H, K	Brutplatz an Nischen in Hausfassaden, Nahrungssuche im freien Flug	2,4 – 5,9 BP/ 10 ha
Mäusebusard	<i>Buteo buteo</i>	F	Grenzstrukturen von Wald und Offenland, kurzrasige Bereiche zur Jagd, bevorzugt Kiefer zum Nestbau	---
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	F	Dichte Gebüschbestände, Waldränder (bevorzugt Laub) mit dichtem Unterwuchs, Parks, Gärten	0,3 – 1,0 ha 0,7 BP/ha
Nachtigall	<i>Luscinia luscinia</i>	B, F	Lichte Laubmischwälder, Parks, mit Unterholz, dichte Krautschicht	0,1 – 2 ha Ca. 2 BP/ha

Art dt.	Art wiss.	Nest-standort	Habitatansprüche	Mittlere Reviergrößen und -dichten*
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	F	Halboffene Landschaft, Wald, kleinere Baumgruppen, Parks	0,3 – 2,2 BP/ 10 ha
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	Ländliche Gebiete, Nest in Gebäuden (Scheunen, Ställe), gerne in Gewässernähe	---
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	F, N	Halboffene Landschaft, Wälder, Parks, landwirtschaftliche Flächen zur Nahrungssuche (innerstädtisch auch Rasenflächen)	0,9 – 5,9 BP/ 10 ha
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecola</i>	B, N	Unterholzreiche Wälder, bevorzugt an feuchten Standorten, Parks, Gärten mit Gebüsch	0,1 – 1,0 ha 1 BP/ha
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	F	Landwirtschaftlich geprägte Gebiete mit Feldgehölzen, offene Flächen zur Jagd	5 – 30 km ² 8 – 10 BP/km ²
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	F	Unterholzreiche Wälder, strukturreiche Gärten, Mosaik aus Offenland und Gebüschstrukturen, gerne in Gewässernähe	0,2 – 0,6 BP/ 10 ha
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	H, K	Halboffene Landschaft, Wälder, Parks	2,9 – 4,2 BP/ 10 ha
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	F	Halboffene Landschaft mit großen Wildkraut- und Ruderalflächen und verschiedenen Sträuchern, Brachflächen, Parks, Waldränder	0,2 – 2,8 BP/ 10 ha
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	F, N	Brutplatz an hohen Gebäuden, kurzrasige Bereiche zur Jagd nach Kleinnagern	---
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Bo (H)	Lichte Wälder, Parks, Friedhöfe, dichte Kraut- und Strauchschicht (v.a. Brombeerhecken), gerne in Gewässernähe	0,3 – 2,1 BP/ 10 ha
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	Lichte Waldbestände mit dichter Strauch- und Krautschicht, naturnahe Gärten und Parks	0,5 – 3,3 BP/ 10 ha

Neststandort: B – Bodenbrüter, N – Nischenbrüter: H – Höhlenbrüter, F – Freibrüter, NF – Nestflüchter, K – Koloniebrüter
*** Quellen:** Otto & Witt 2002, LANUV 2016, BfN 2022; Angaben Näherungswerte, da hochgradig abhängig von Umgebung,
 --- : keine Angabe

Der konkrete Verlust von weiteren Baumhöhlen kann vorliegend noch nicht endgültig abgeschätzt werden. Er ist zur Baugenehmigung zu ermitteln und entsprechend auszugleichen. Die genaue Verortung der anzubringenden Quartiere ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens mit einem Sachverständigen zu klären.

Nr. 1 (Tötungsverbot): bei Realisierung von Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Eine mögliche Tötung von Jung- oder Altvögeln bzw. die Zerstörung von Gelegen ist durch eine **Bauzeitenregelung** (siehe Maßnahme **V 1**) in Verbindung mit einer kontinuierlichen Fortführung der Baumaßnahmen (siehe Maßnahme **V 2**) zu vermeiden. Empfohlen ist eine **Umweltbaubegleitung mit Schwerpunkt Artenschutz** (siehe Maßnahme **V 7**). Vor geplanten Baumfällungen, Strauchrodungen sowie vor Gebäudeabriss und -umgestaltung ist eine Kontrolle durch einen anerkannten Artenschutzsachverständigen auf langfristig genutzte Niststätten erforderlich (siehe Maßnahme **V 3**) und das weitere Vorgehen mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen.

Ein weiteres hohes Tötungsrisiko droht Vögeln von großen Glasfassaden, welche entweder durch die Vögel nicht als Hindernis erkannt werden, oder durch Spiegelung der Umgebung den Tieren eine andere Umgebung vorgaukeln. Wirksame Maßnahmen sind zum einen architektonische Maßnahmen, wie das Vermeiden großer Fensterfronten oder Eckverglasungen. Zum anderen können großflächige Muster, die von Vögeln als Hindernis wahrgenommen werden, auf die Glasflächen aufgebracht oder davor installiert werden (siehe Maßnahme **V 5**).

Da sich die Nutzung der Fläche als Hallen- und Freibad durch die Planung nicht ändern wird, ist nicht von einer betriebsbedingten Erfüllung des Verbotstatbestandes auszugehen.

Nr. 2 (Störungsverbot): bei Realisierung von Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungszeit, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind durch die **Bauzeitenregelung** (siehe Maßnahme **V 1**) und durch eine **Umweltbaubegleitung mit Schwerpunkt Artenschutz** (siehe Maßnahme **V 7**) zur Kontrolle der Regelungen vermeidbar. Um ein eventuelles Brutgeschehen in den umliegenden Bereichen zu ermöglichen, sind während der Bauzeit **Sichtschutzzäune** (siehe Maßnahme **V 6**) um das Baugebiet herum aufzustellen. Zudem sollten die Freiflächen, die außerhalb der Baugrenzen liegen, nicht betreten oder als Baustelleneinrichtungsf lächen genutzt werden, um eine Störung weiter zu minimieren (siehe Maßnahme **V 8**). Durch Geräusche oder Erschütterungen kann es im Nahbereich der Baustelle trotzdem noch zu Störungen kommen.

Sollte der Baubeginn zu Beginn oder während der Brutzeit der Vögel liegen, so ist vor Arbeitsbeginn eine fachgutachterliche Begehung erforderlich, um brütende Vögel auszuschließen bzw. das tatsächliche Brutvorkommen festzustellen. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn eine Freigabe durch den Fachgutachter erfolgt ist. Sollten dennoch brütende Vögel festgestellt werden, soll zum Schutz der Tiere vor Bauaufnahme die Beendigung des Brutgeschehens abgewartet werden.

Störungen durch Badegäste werden vorliegend nicht näher betrachtet, da diese unabhängig von der Durchführung der Planung vorliegen. Die Nutzung wird sich durch die Planung nicht ändern.

Der Mäusebussard ist im städtischen Kontext grundsätzlich an Störungen gewöhnt. Beispiele aus Berlin zeigen, dass auch hier Bruterfolge bestehen: In den Jahren 2000 bis 2009 konnten durchgehend erfolgreiche Bruten des Mäusebussards auf dem jüdischen Friedhof Prenzlauer Berg nachgewiesen werden. Dieser eher kleine Friedhof ist von Wohnblocks umgeben, an denen es im beobachteten Zeitraum zu Baumaßnahmen kam. Die Entfernung zum Nest betrug dabei teilweise weniger als 100 m. Eine Beeinträchtigung des Bruterfolgs wurde dabei nicht festgestellt (Dietrich mündlich). Im Sommerbad Pankow zog 2018 ein Mäusebussardpaar im laufenden Freibadbetrieb erfolgreich Nachwuchs groß (BPR 2024).

Die von GARNIEL ET AL. (2007) angegebene Störzone von 100 m würde, bezogen auf die im Bebauungsplan vorgesehene ausgewiesenen Baugrenzen, den größten Teil der Freiflächen des Kombibades Mariendorf einnehmen. Im Nordosten der Fläche liegt ein baumbestandener Bereich außerhalb dieser Zone (siehe Abbildung 3), der aber trotzdem Teil der Freianlagen des Bades ist und in den Sommermonaten damit auch einer gewissen Störung unterliegt. Im

Rahmen der Bauarbeiten könnte das Paar theoretisch hierhin ausweichen, der Standort ist für eine längerfristige Nutzung allerdings ungeeignet, da hier ein Sportfeld liegt.

Nach Einschätzung der obersten Naturschutzbehörde vom 15.05.2025 ist auch für den Mäusebussard davon auszugehen, dass die Elterntiere trotz nachteiliger Auswirkungen, die mit dem Betrieb einhergehen, das Gelege für gewöhnlich nicht verlassen (Information von Marc Engler).

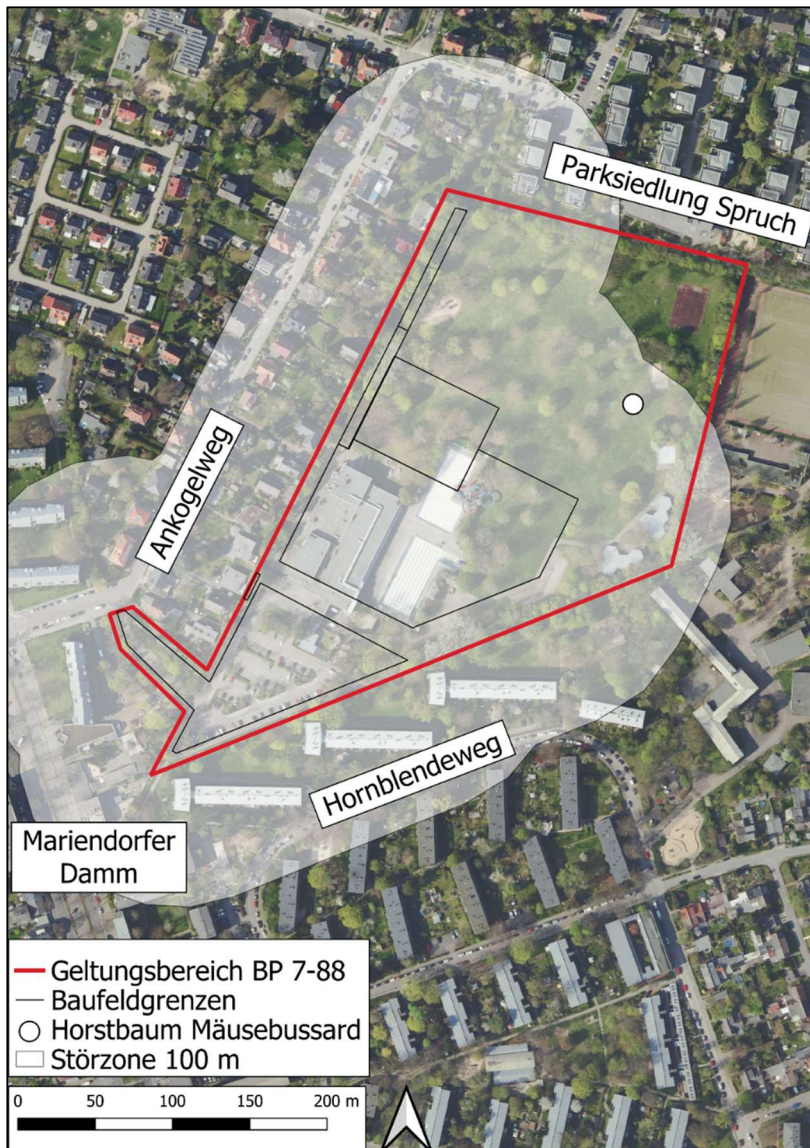


Abbildung 4: Darstellung des potentiellen Störbereiches von 100 m um die Baugrenzen des BP 7-88

Quelle: Geoportal Berlin / Digitale farbige TrueOrthophotos 2023 (DOP20), Datenlizenz Deutschland – Version 2.0, dl-de/by-2-0

Die Nähe zur östlich angrenzenden Grundschule bestätigt, dass er gegenüber Lärm relativ unempfindlich ist. Der Gehölzbestand, welcher Freibad und Schulhof voneinander trennt, dürfte für eine gewisse Abschirmung gegenüber Störungen durch Bewegungen auf der Sportfläche sorgen.

Für das Mäusebussardpaar kann gemäß Stellungnahme der oNB vom 15.05.2025 davon ausgegangen werden, dass die Elterntiere trotz nachteiliger Auswirkungen, die mit dem

Badebetrieb einhergehen, das Gelege für gewöhnlich nicht verlassen, sollten sie künftig noch einmal im Plangebiet brüten.

Gemäß Gesetzesentwurf zu § 41a BNatSchG sind neu zu errichtende Beleuchtungsanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtmissionen geschützt sind. Es wäre zu prüfen, ob die Beleuchtung nachts temporär abgeschaltet werden kann, um nistende und ruhende Tiere durch das Licht nicht zusätzlich zu stören (siehe Maßnahme **V 4**).

Nr. 3 (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten): bei Realisierung von (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt.

Während Brut und Aufzucht sind sämtliche Niststätten gesetzlich geschützt. Um einen Großteil der vorhandenen Brutreviere zu erhalten, sollen die vorhandenen Habitatstrukturen außerhalb der Baugrenzen erhalten werden (siehe Maßnahme **V 3**). Um versehentliche Beeinträchtigungen zu vermeiden sollen zudem die Flächen außerhalb der Baufelder nicht betreten werden, die Flächen werden mit Sichtschutzzäunen abgegrenzt (siehe Maßnahmen **V 8** mit **V 6**).

Da der Schutz der jährlich wiederkehrend genutzten Fortpflanzungsstätten erst mit Aufgabe des Reviers endet, ist der Verbotstatbestand ohne Realisierung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen i.S. des § 44 Abs. 5 BNatSchG i.d.R. erfüllt. Falls Niststätten der oben genannten höhlen- oder nischenbrütenden Arten in diesem Sinne beseitigt werden, sind daher Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Für einen Teil der Quartiere sind diese vorgezogen durchzuführen (siehe Maßnahme **CEF 1**) oder - wenn dies nicht möglich sein sollte – ein Ausnahmeantrag nach § 45 BNatSchG von dem Verbot des § 44 BNatSchG (Beseitigung geschützter Nist- und Lebensstätten) zu stellen. Der andere Teil der auszugleichenden Quartiere ist nach Abschluss der Bauarbeiten im Plangebiet unterzubringen (siehe Maßnahme **FCS 2**). Im Falle einer Sanierung ist die Gebäudebrüterverordnung zu beachten.

Aktuell stehen den Brutvögeln etwa 5,5 ha Grün- und Freiflächen (davon 1,2 ha Gebüsch- und Gehölzstrukturen) als Nahrungs- und Bruthabitat zur Verfügung. Gemäß dem Fall, dass sich durch die Planung die derzeitige Struktur der Außenanlagen nicht verändert, wird sich dieser Anteil auf etwa 4 ha reduzieren (davon etwa 1,0 ha Gebüsch- und Gehölzstrukturen). Bei einer Neugestaltung der Außenanlagen sollte dieser Anteil mindestens eingehalten werden. Für die Frei- und Bodenbrüter wird anhand der nachfolgend aufgeführten mittleren Revierdichten die theoretisch mögliche Anzahl an Revieren im Bestand sowie nach Durchführung der Planung ermittelt.

Tabelle 5: Anzahl der erfassten und potentiell vorhandenen Reviere

Art dt.	Art wiss.	Nest-standort	Anzahl bestehender Reviere	Anzahl pot. Reviere gemäß mittlerer Revierdichten	Anzahl pot. Reviere nach Fertigstellung	Ggf. Erforderlichkeit Ausnahmeantrag
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N, F	8	5 – 6	4 – 5	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	F	1	1	1	
Elster	<i>Pica pica</i>	F	---	1 – 2	1	

Art dt.	Art wiss.	Nest-standort	Anzahl bestehender Reviere	Anzahl pot. Reviere gemäß mittlerer Revierdichten	Anzahl pot. Reviere nach Fertigstellung	Ggf. Erforderlichkeit Ausnahmeantrag
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B	1	1 – 2	1	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	F	3	2 – 3	1 – 2	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	F	1	1	1	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	F	5	5 – 6	3	x
Nachtigall	<i>Luscinia luscinia</i>	B, F	3	3 – 4	2 – 3	
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	F	1	1	1	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	F, N	3	2 – 3	1 – 2	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecola</i>	B, N	4	5 – 6	4	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	F	---	1	1	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	F	1	1 – 2	1	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	F	---	1 – 2	1	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Bo (H)	1	1 – 2	1	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	2	1 – 2	1	

Hierbei ist zu erkennen, dass die mittleren Revierdichten nur einen Anhaltspunkt geben, für die Kapazität eines Gebietes. So sind bspw. im Falle der Amsel 2 – 3 Reviere mehr festgestellt worden als im Durchschnitt zu erwarten wäre. Eine theoretische Reduzierung der potentiellen Reviere um ein Revier kann dementsprechend als vernachlässigbar angesehen werden. Vorliegend wird durch die Planung nur das Revierpotential der Mönchsgrasmücke in relevantem Maße verringert. Da diese Art allerdings auf Gebüschstrukturen für den Nestbau angewiesen ist, welche sich vorliegend nur unwesentlich ändern, kann davon ausgegangen werden, dass die vorhandenen Reviere erhalten werden können. Dies ist im Rahmen der Umsetzung der Planung noch einmal konkret zu überprüfen.

Für Elster, Schwanzmeise und Stieglitz, die vorliegend nur als Nahrungsgast auf der Fläche festgestellt wurden, wird sich das Habitatpotential durch die Planung nicht verändern. Für die Greifvögel Rotmilan und Turmfalke liegen keine geeigneten Quartier Voraussetzungen vor, daher wurden sie vorliegend nicht weiter betrachtet. Der Umgang mit dem auf der Fläche brütenden Mäusebussard wird derzeit noch mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Nach Abschluss der Abstimmungen werden entsprechende Maßnahmen nachgetragen.

Im Plangebiet wurde im Rahmen einer artenschutzfachlichen Untersuchung ein Horst des streng geschützten Mäusebussards (*Buteo buteo*) festgestellt. Der Horst befindet sich in einer freistehenden Birke auf einer offenen Liegewiese. 2024 erfolgt eine Brut, 2025 nicht. Gemäß

aktueller Informationen des Mäusebussardexperten Hr. Marc Engler hat das Bussardpaar in 2025 seinen Horststandort in den etwa 1,5 km nordöstlich liegenden Parkfriedhof Neukölln verlagert. Diese Lebensstätte gilt als ganzjährig geschützt. Im Falle einer Entfernung oder Unbrauchbarmachung ist ein entsprechender Ausnahmeantrag gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen. In Brandenburg erlischt der Schutzstatus nicht genutzter Horste des Mäusebussards nach 2 Jahren (MLUL 2018), in Berlin existiert keine vergleichbare Regelung. In Berlin ist er gemäß Auskunft der oNB so lange geschützt, bis er zerfallen ist und nicht mehr als Niststätte genutzt werden kann.

Nahrungshabitate sind in der Regel nicht als geschützte Lebensstätte anzusehen. Die vorliegende Fläche hat eine wichtige, aber keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat. Die geplante Dachbegrünung sowie die Begrünung nicht überbaubarer Fläche mit gebietsheimischen, insektenfreundlichen Hecken- und Gehölzbeständen tragen des Weiteren zu einer besseren Nahrungsversorgung sowie einem diverseren Quartierangebot der Arten innerhalb des Geltungsbereiches bei (siehe Maßnahme **FCS 1**).

7.2 Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten zählen zu den „besonders geschützten Tierarten“ (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG), zudem fallen sie sämtlich in die Kategorie „streng geschützt“ (Nr. 14). Sie dürfen daher weder erheblich gestört, getötet oder gefangen, noch dürfen ihre „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1). Von diesen Verboten kann gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

Aufgrund der Situation der Fledermäuse in Deutschland und der Verpflichtungen zu deren Schutz lässt sich die Forderung ableiten, Fledermäuse bei Eingriffsvorhaben, die erhebliche Beeinträchtigungen dieser Tiergruppe erwarten lassen, in verstärktem Maße zu berücksichtigen.

Beurteilung der Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen und die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG

Der Untersuchungsbereich wird von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt, die Intensität entspricht den Erwartungen an einen wenig strukturierten städtischen Lebensraum. Im Rahmen der Erfassungen wurde 2018 und 2024 jeweils ein Einzelquartier festgestellt. Als Winterquartier ist der Gebäudebestand maximal in milden Wintern nutzbar. Am Baumbestand wurden Habitatpotentiale festgestellt, allerdings gab es hier bislang keinen Nutzungsnachweis.

Nr. 1 (Tötungsverbot): bei Realisierung von Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Die Tötung ist durch eine **Bauzeitenregelung** (siehe Maßnahme **V 1**) und eine **Umweltbaubegleitung mit Schwerpunkt Artenschutz** (siehe Maßnahme **V 7**) zur Kontrolle der Regelungen vermeidbar. Vorliegend weisen vier Bäume Habitatpotentiale auf, bei 16 weiteren Bäumen kann ein Habitatpotential zudem nicht sicher ausgeschlossen werden.

Der Baum- und Gebäudebestand ist vor Fällung bzw. Abriss durch einen Sachverständigen auf einen eventuellen Besatz zu kontrollieren. Sollten Tiere festgestellt werden, ist abzuwarten, bis das Quartier wieder verlassen wird. Für Fledermäuse können Vorrichtungen angebracht werden, die ein Verlassen ermöglichen, aber eine Wiederbesetzung verhindern.

Nr. 2 (Störungsverbot): bei Realisierung von Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Erhebliche Störungen der Fledermäuse, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind durch die **Bauzeitenregelung** (siehe Maßnahme **V 1**) und durch eine **Umweltbaubegleitung mit Schwerpunkt Artenschutz** (siehe Maßnahme **V 7**) zur Kontrolle der Regelungen vermeidbar.

Gemäß Gesetzesentwurf zu § 41a BNatSchG sind neu zu errichtende Beleuchtungsanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Es wäre zu prüfen, ob die Beleuchtung nachts temporär abgeschaltet werden kann, um das Jagdverhalten der Fledermäuse in geringerem Ausmaß zu behindern. Des Weiteren sollte der Wirkungsbereich der Beleuchtung außerhalb der potentiellen Quartiere liegen, da die Tiere sehr empfindlich auf Lichteinwirkung an ihren Quartieren reagieren (siehe Maßnahme **V 4**).

Nr. 3 (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten): bei Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt.

Die vorliegende Fläche hat keine herausragende Bedeutung als Nahrungshabitat. Die geplante Dachbegrünung sowie die Begrünung nicht überbaubarer Fläche mit gebietsheimischen, insektenfreundlichen Hecken- und Gehölzbeständen tragen zu einer besseren Versorgung mit Futterinsekten innerhalb des Geltungsbereiches bei (siehe Maßnahme **FCS 1**). Der im Nordwesten des Gebietes geplante Lärmschutzwall soll nach aktueller Planung eine Höhe von etwa 3,5 m aufweisen, was die Höhe des derzeitigen Baumbestandes noch unterschreitet. Die Lärmschutzwand südwestlich des Gebäudes soll eine Höhe von 1,5 m ausweisen. Dementsprechend ist nicht von einer Irritation der Tiere durch das neue Bauwerk auszugehen. Auch bei einer größeren Höhe ist zudem nicht von einem Wanderhindernis für die Tiere auszugehen, da die bisherige Leitstruktur erhalten bleibt.

Falls Quartiere im Sinne des § 44 S. 1 Nr. 5 BNatSchG beseitigt werden, sind bevorzugt vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umzusetzen oder - wenn dies nicht möglich sein sollte - ein Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG bei der obersten Naturschutzbehörde zu stellen. Es steht zu beachten, dass solche Quartiere im Normalfall nicht sofort von den Tieren angenommen werden. Es kann einige Jahre dauern, bis ein solches künstliches Quartier akzeptiert und genutzt wird. Daher wird vorliegend davon ausgegangen, dass ein vorgezogener Ausgleich nicht erfolgt, da der zeitliche Vorlauf vor der Umsetzung wahrscheinlich nicht ausreichen wird. Dementsprechend sind **10** Quartiere am neu zu errichtenden Gebäudebestand anzubringen. Es empfiehlt sich hierbei, die Quartiere in die Fassade zu integrieren, um den ästhetischen Anspruch an die Fassade zu wahren. Am Baumbestand sind aktuell insgesamt **8** Ersatzquartiere anzubringen, die Anzahl kann sich ggf. erhöhen, wenn eine aktuelle Prüfung weitere Quartiere innerhalb der Baugebiete feststellt. Es wird empfohlen, jeweils die Hälfte der Kästen als Ganzjahresquartier anzubringen (siehe Maßnahme **FCS 3**). Im Falle einer Sanierung ist die Gebäudebrüterverordnung zu beachten.

Für die Fledermäuse kann maximal ein Anteil der Quartiere vorgezogen ausgeglichen werden, zudem nehmen die Tiere neue Quartiere erst nach etwas 5-6 Jahren an. Dementsprechend ist ein Ausnahmeantrag unumgänglich.

Ausnahmegründe nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Für die Entfernung langjährig geschützter Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegen die Voraussetzungen, dass in eine Ausnahmelage hineingeplant wird, vor. Voraussetzung für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung sind nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im vorliegenden Fall:

1. zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses,
2. keine zumutbaren Alternativen,
3. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population.

Eine Ausnahme darf zudem nur zugelassen werden, wenn keine zumutbaren Alternativen vorliegen und sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert. Diese Punkte werden nachfolgend dargelegt:

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

1. Vorhaben erfüllt vorrangig öffentliche Interessen bzw. Allgemeinwohlbelange

Das Vorhalten einer Bäderstruktur hat einen wichtigen sozial- und sportpolitischen Stellenwert. Öffentliche Bäder dienen der Daseinsvorsorge und der Sicherstellung der unentgeltlichen Nutzung durch den im Bäder-Anstaltsgesetz (BBBG) genannten Nutzerkreis der Schulen, Kindertagesstätten sowie förderungswürdigen Sportorganisationen. Die schonende Bewegungsform im Wasser gewinnt aufgrund der nachweisbaren positiven Gesundheitsförderung einen immer höheren Stellenwert in der Gesellschaft, die vom demografischen Wandel gekennzeichnet ist.

2. Gesetzliche und planerische Ziele für das Vorhaben

Im Februar 2015 verabschiedete der Berliner Senat das Berliner Bäderkonzept 2025 mit dem Ziel, ein für alle Teile der Bevölkerung attraktives Angebot zur Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung anzubieten. Wichtige Ziele dieses Konzeptes sind die Verbesserung und Sicherung der Bedingungen für das Schul- und Vereinsschwimmen der Berliner Sportorganisationen. Als zentrales Element des Bäderkonzeptes sind gut erreichbare und barrierefreie Standorte in Berlin geprüft worden, die für Multifunktionsbäder geeignet sind. Als Resultat schlägt das Bäderkonzept 2025 den Neubau eines Multifunktionsbades auf dem Gelände des Kombibades Mariendorf vor.

3. Langfristiger Bedarf für das Vorhaben

Für den Bau eines solchen Kombibades besteht ein langfristiger Bedarf in der Bevölkerung. Zum einen aufgrund der o.g. positiven Auswirkungen die das Schwimmen auf die Gesundheit hat. Für eine Bedarfsabfrage wurde zusätzlich eine repräsentative Bevölkerungsumfrage durchgeführt, um festzustellen, welche Bäder im Rahmen der Grundversorgung (Daseinsvorsorge) idealerweise für Berlin erwünscht wären. Die Umfrage ergab, dass die verschiedenen Milieus unserer Gesellschaft unterschiedliche Anforderungen an ein Bad haben. Aufgrund dieser unterschiedlichen Bad-Präferenzen ergibt sich eine gewichtete Verteilung der jeweiligen Badangebote (im Sinne von Modulen) eines Multifunktionsbades. Dafür ist eine Neuerrichtung des Schwimmbades notwendig. Dieser Neubau kann die Anforderungen des modernen Sports sowie der Bedürfnisse von Familien und Erholungssuchenden erfüllen (siehe Berliner Bäderkonzept 2025). Darüber hinaus besteht auch bei den BBB selbst ein Bedarf für einen

Neubau. So ist ein wichtiges Argument für den Neubau die wesentlich günstigeren Kennwerte für den Energieverbrauch und damit auch der reduzierte Ausstoß von klimaschädlichem Kohlendioxid (CO₂). Anders als ein saniertes Bad erreicht ein Neubau bessere Verbrauchswerte durch effizientere Dämmung/Isolierung und durch moderne Energierückgewinnungs- und Erzeugungssysteme und führt damit langfristig zu Kosteneinsparungen.

Prüfung von Alternativen

Der Standort des Bades ist fest und lässt sich ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand nicht verändern. Ebenso sicher ist, dass der Badbetrieb wieder aufgenommen werden soll, unabhängig davon, ob das Bad saniert oder neugebaut wird. Alternativen für die Planung bestehen demnach nicht, der Freibadbetrieb kann zudem losgelöst vom vorliegenden Bebauungsplanverfahren wieder aufgenommen werden.

Erhaltungszustand der Populationen

In der aktuellen Roten Liste für Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2020) werden die festgestellten Fledermausarten als mittelhäufig, die Zwergfledermaus sogar als sehr häufig geführt. Vergleichbare aktuelle Einschätzungen für Berlin liegen nicht vor. Da die festgestellten Arten allerdings typisch für die Berliner Stadtgebiete sind, ist durch den temporären Verlust der Quartiere nicht von einer negativen Beeinflussung des Erhaltungszustandes auszugehen. Es wurden zudem nur Einzelquartiere festgestellt. Langfristig kann das Habitatpotential durch den Ausgleichsfaktor von 1 : 5 für Gebäude- und 1 : 2 für Baumquartiere gesichert bzw. sogar erhöht werden.

8 Fazit

Der Bebauungsplan wird als Angebotsbebauungsplan aufgestellt. Ein konkretes Vorhaben liegt nicht vor. Die Realisierung einer möglichen baulichen Nutzung ist offen und kann ggf. über einen längeren Zeitraum (mehrere Jahre) erfolgen. Vor diesem Hintergrund kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden, ob durch eine künftige Inanspruchnahme des Plangebiets ein artenschutzrechtlich relevanter Eingriff nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst würde.

Mit Blick auf die konkrete Planungssituation kann auf Grundlage der vorliegenden faunistischen Untersuchungen davon ausgegangen werden, dass die Planung voraussichtlich vollziehbar ist und somit nicht im Widerspruch zum Grundsatz der Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB steht. Die artenschutzrechtlichen Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote gemäß § 44 BNatSchG entfalten für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung. Durch den Bebauungsplan selbst bzw. seine Festsetzungen können keine Verbotstatbestände verletzt werden – solche Verstöße können sich allenfalls im Rahmen des späteren Vollzugs im Baugenehmigungs- oder sonstigen Zulassungsverfahren ergeben (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 13.02.2008 – 8 C 10368/07). Ein Bebauungsplan ist daher nur unzulässig, wenn seiner Umsetzung unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines solchen Hindernisses. Vielmehr reicht im Rahmen der Planaufstellung regelmäßig eine prognostische Abschätzung, um auszuschließen, dass die geplanten Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte stoßen. Eine Verlagerung der Problemlösung auf die Vollzugsebene ist in solchen Fällen zulässig. Sofern im Rahmen

der späteren Realisierung artenschutzrechtlich relevante Eingriffe auftreten – etwa durch die Entfernung oder Unbrauchbarmachung eines Mäusebussard-Horstes – sind diese im Rahmen eines gesonderten Verfahrens naturschutzrechtlich zu bewerten. In einem solchen Fall ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Diese können insbesondere dann erfüllt sein, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht – wie es bei der Umsetzung eines öffentlichen Schwimmbads grundsätzlich angenommen werden kann – und keine zumutbaren Alternativen bestehen. Über die Erteilung einer solchen Ausnahme entscheidet die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall im Rahmen des künftigen Planvollzugs.

Im Rahmen der Umsetzung der Planung werden Habitatstrukturen für Fledermäuse und Brutvögel verloren gehen. Diese können durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Für die Vögel sind CEF-Maßnahmen möglich, für die Beseitigung der Fledermausquartiere wird voraussichtlich ein Ausnahmeantrag gemäß § 45 BNatSchG erforderlich.

Durch die Begrünung der nicht überbaubaren Flächen sowie der Anlage von Dachbegrünungen kann der Verlust von Lebensraum und Nahrungshabitaten durch die geplante Neubebauung kompensiert werden. Für die verloren gehenden Quartiere sind entsprechende Ersatzquartiere am bestehenden und neu zu errichtenden Gebäudebestand anzubringen. Es ist auf eine adäquate Beleuchtung zu achten, die die vorkommenden Tiere nicht beeinträchtigt. Für die Brutvögel ist zudem auf eine vogelfreundliche Bauweise mit Glas zu achten.

9 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

- BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- BUNDESJAGDGESETZ (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332)
- GEBÄUDEBRÜTERVERORDNUNG (ArtSchAusnV BE): Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.11.2019 (GVBl. S. 735)

Literatur

- ABBO – ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009 In: OTIS – Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin, Band 19
- BfN – Bundesamt für Naturschutz (2022): Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“, online unter https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf
- BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Stand Januar 2012, online unter: https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/arbeitshilfe-voegel-und-strassenverkehr.pdf?__blob=publicationFile
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) 2020: Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – in: Band 170 (2): Säugetiere.
- DIETRICH, R. & OTTO, W. (2011): Bestand und Reproduktion des Mäusebussards *Buteo buteo* im Osten Berlins 2000 – 2011, In: Berliner ornithologischer Bericht 21, 2011
- DRV – Deutscher Rat für Vogelschutz (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – in: Berichte zum Vogelschutz 57
- FLÖTER, E. (1999): Ein weiterer Brutnachweis des Mäusebussards (*Buteo buteo*) im Siedlungsbereich. In: Mitteilungen des Vereins Sächsischer Ornithologen 8 (2000), online unter https://www.zobodat.at/pdf/Mitt-Ver-Saechsischer-Ornith_8_0512.pdf
- Garniel, A., Daunicht, W. D., Mierwald, U. & U. Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung.

- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-
WESTPHALEN (o.J.): Kurzbeschreibung Mäusebussard (*Buteo buteo*), online unter:
[https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/
massn/103010](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103010)
- LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2016): Arbeitsanleitung
für Brutvogel-Revierkartierungen, online unter [https://methoden.naturschutzinformatio-
nen.nrw.de/methoden/web/babel/media/Arbeitsanleitung_fuer_Brutvogel_Revierkartie-
rungen_NRW.pdf](https://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/web/babel/media/Arbeitsanleitung_fuer_Brutvogel_Revierkartierungen_NRW.pdf)
- LBM – LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen -
Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei
Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz, online unter
[https://lbm.rlp.de/fileadmin/LBM/Dateien/Landespflege/Fachbeitraege/2021-02-
09_Leitfaden_CEF-Massnahmen.pdf](https://lbm.rlp.de/fileadmin/LBM/Dateien/Landespflege/Fachbeitraege/2021-02-09_Leitfaden_CEF-Massnahmen.pdf)
- MLUL - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Bran-
denburg (2018): „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Bran-
denburg heimischen Vogelarten“ vom 02. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass
vom Januar 2011, 4. Änderung der Übersicht vom 02. Oktober 2018, online unter
[https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/land_bb_test_02.a.189.de/windkrafter-
lass_anlage4-stand10-2018.pdf](https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/land_bb_test_02.a.189.de/windkrafter-lass_anlage4-stand10-2018.pdf)
- NABU Berlin – Naturschutzbund Berlin: Greifvogel-Forschungsprojekt – Mäusebussarde in
Berlin verstehen und erfassen, online unter [https://berlin.nabu.de/wir-ueber-
uns/fachgruppen/greifvogelschutz/29776.html](https://berlin.nabu.de/wir-ueber-uns/fachgruppen/greifvogelschutz/29776.html)
- RÜCKRIEM, C., STEVERDING, M., IKEMEYER, D. (2009): Planungshilfe Artenschutz - Materia-
lien zur Artenschutzprüfung nach §42 Bundesnaturschutzgesetz im Raum Ahaus – Gro-
nau. Stiftung Natur und Landschaft Westmünsterland (Hrsg.), Vreden, online unter:
[https://www.stiftung-nlw.de/wp-content/uploads/2019/09/Planungshilfe-Artenschutz-
Ahaus-Gronau.pdf](https://www.stiftung-nlw.de/wp-content/uploads/2019/09/Planungshilfe-Artenschutz-Ahaus-Gronau.pdf)
- Otto, W. & K. Witt (2002): Verbreitung und Bestand Berliner Brutvögel, Berliner ornithologi-
scher Bericht 12
- RÖSSLER, M., W. DOPPLER, R. FURRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF & C.
WEGWORTH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auf-
lage. Schweizerische Vogelwarte Sempach
- SENUVK – Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (2021): Planungsrele-
vante Brutvogelarten für das Land Berlin, 6 S.
- SENUVK – Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (Hrsg.; 2020):
Anwendung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Planungs- und
Genehmigungsverfahren nach BauGB, 194 S.
- SÜDBECK et al. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands,
Radolfzell
- WITT, K. & K. STEIOF (2013): Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 3. Fassung,
15.11.2013. – In: BERLINER ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E.V. (Hrsg.): Berli-
ner ornithologischer Bericht Band 23: 1 – 23. Berlin.

Gutachten

BPR – DR. SCHÄPERTÖNS CONSULT (2018): Kombibad Mariendorf, Ankogelweg 95, 12107 Berlin - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand September 2018)

ALNUS GBR LINGE UND HOFFMANN (2024): Faunistische Kartierungen zum B-Plan 7-88 „Kombibad Mariendorf“ (Stand September 2024)

Sz+P – Dr. Szamatolski + Partner GmbH (2018): Biotop- und Baumkartierung zum Bebauungsplan 7-88

Arbeitsfassung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum

Bebauungsplan Nr. 7-88

für das Grundstück Ankogelweg 95 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg,
Ortsteil Mariendorf

Anhang

Arbeitsfassung

Stand: 18.07.2025

Auftraggeber:

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Abteilung für Stadtentwicklung und Facility Management
Stadtentwicklungsamt
– Fachbereich Stadtplanung –
John-F.-Kennedy-Platz 1
10825 Berlin

über

Jahn, Mack & Partner
Architektur und Stadtplanung mbH
Naumannpark, Haus 34.1
Wilhelm-Kabus-Straße 74
10829 Berlin

Auftragnehmer:

Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft mbH



LANDSCHAFTSARCHITEKTUR ■ UMWELTPLANUNG
STADTENTWICKLUNG ■ VERGABEMANAGEMENT

Gustav-Meyer-Allee 25 (Haus 26A)
13355 Berlin
Tel.: 030 / 86 47 39 0
buero@szsp.de

Bearbeitung und Fotos:
M. Sc. Hendrikje Leutloff
M. Sc. Mike Plaschke

Inhaltsverzeichnis

Anhang 1: Fotodokumentation (Begehung am 23.05.2024).....	4
Anhang 2: Relevanzprüfung der im Plangebiet vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	7
Anhang 3: Maßnahmenblätter	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Blick auf die Außenbecken in Richtung Südosten	4
Abbildung 2: Blick auf die intensiv gepflegte Liegewiese nach Norden	4
Abbildung 3: Blick von den Parkplatzflächen nach Norden zur Schwimmhalle	5
Abbildung 4: Blick auf die Spielplatzfläche nördlich der Schwimmhalle	5
Abbildung 5: Blick vom Parkplatz in Richtung Ankogelweg.....	6

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Relevanzprüfung zum Vorkommen europäisch geschützter Säugetiere und Brutvögel	7
Tabelle 2: Relevanzprüfung zum Vorkommen europäisch geschützter und im Messtischblatt vorkommender Kriechtiere	7
Tabelle 3: Relevanzprüfung zum Vorkommen europäisch geschützter Lurche	8
Tabelle 4: Relevanzprüfung zum Vorkommen europäisch geschützter Fische und Muscheln.....	10
Tabelle 5: Relevanzprüfung zum Vorkommen europäisch geschützter Käfer	10
Tabelle 6: Relevanzprüfung zum Vorkommen europäisch geschützter Libellen und Schmetterlinge	10
Tabelle 7: Relevanzprüfung zum Vorkommen europäischer Höherer Pflanzen, Flechten und Moose	13

Anhang 1: Fotodokumentation (Begehung am 23.05.2024)



Abbildung 1: Blick auf die Außenbecken in Richtung Südosten



Abbildung 2: Blick auf die intensiv gepflegte Liegewiese nach Norden



Abbildung 3: Blick von den Parkplatzflächen nach Norden zur Schwimmhalle



Abbildung 4: Blick auf die Spielplatzfläche nördlich der Schwimmhalle



Abbildung 5: Blick vom Parkplatz in Richtung Ankogelweg

Arbeitsst

Anhang 2: Relevanzprüfung der im Plangebiet vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die Relevanzprüfung dient der Ermittlung derjenigen Arten, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen und daher auf die Planung keine Auswirkung haben werden. Im Rahmen einer Abschichtung werden dabei die Arten ausgeschlossen, für die eine vorhabensbedingte Verletzung der Zugriffsgebote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 1: Relevanzprüfung zum Vorkommen europäisch geschützter Säugetiere und Brutvögel

Art / Artengruppe	Prüfung Anforderungen / Biotopstrukturen
Biber (<i>Castor fiber</i>)	Erfassung ist nicht notwendig. Biber bevorzugen naturnahe Flussabschnitte, kommen aufgrund ihrer großen Anpassungsfähigkeit aber auch in Gräben vor. Im Untersuchungsgebiet findet sich kein geeigneter Lebensraum. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.
Feldhamster (<i>Circetus cricetus</i>)	Erfassung ist nicht notwendig. Der Feldhamster lebt in Feldlandschaften mit Löss- und Lehmböden (Schichtdicke mind. 1m) sowie einem niedrigen Grundwasserspiegel (max. 1,20m). Im Untersuchungsgebiet findet sich kein geeigneter Lebensraum. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Erfassung ist nicht notwendig. Die Art bevorzugt naturnahe Gewässer mit abwechslungsreichen Ufer- und Gewässerstrukturen, Sand und Kiesbänken. Im Untersuchungsgebiet findet sich kein geeigneter Lebensraum. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.
Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)	Erfassung erforderlich. Der Geltungsbereich hat hohes Potential als Nahrungshabitat, vor allem die Liegewiese. Der Baumbestand weist eventuell Habitatpotential für baumbewohnende Fledermäuse auf, die Schwimmhalle hat ebenfalls Quartierpotential. Nachweise aus dem Jahr 2018 vorliegend.
Vögel	Erfassung erforderlich. Niststätten und Reviere sind aufgrund bestehender Biotopstrukturen wahrscheinlich. Nachweise aus dem Jahr 2018 vorliegend.
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	Erfassung ist nicht notwendig. Vorkommen im Stadtgebiet von Berlin äußerst unwahrscheinlich. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.

Tabelle 2: Relevanzprüfung zum Vorkommen europäisch geschützter und im Messtischblatt vorkommender Kriechtiere

Art / Artengruppe	Prüfung Anforderungen / Biotopstrukturen
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	Erfassung ist nicht notwendig Die europäische Sumpfschildkröte siedelt sich natürlicherweise in Seen- und Bruchlandschaften an. Charakteristisch für ihren Lebensraum sind: verkrautete, schlammige, gelegentlich langsam fließende Gewässer, mit sonnenexponierten Flachwasserzonen. Zur Eiablage benötigt die Art

Art / Artengruppe	Prüfung Anforderungen / Biotopstrukturen
	<p>lückig bewachsene und zum eingraben geeignete Böden in mittelbarer Entfernung zum Gewässer.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet findet sich kein geeigneter Lebensraum.</p> <p>Im Messtischblatt nicht aufgeführt.</p>
<p>Glattnatter (Schlingnatter) (<i>Coronella austriaca</i>)</p>	<p>Erfassung ist nicht notwendig.</p> <p>Die Schlingnatter besiedelt vor allem Lebensräume mit offenem und halboffenem Charakter, die sich aus Versteck- und Sonnenplätzen zusammensetzen. Sie ist häufig an warmen trockenen Standorten, z.B. lichten Kiefernwäldern und Blockschutthalden zu finden.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet findet sich kein geeigneter Lebensraum.</p> <p>Im Messtischblatt nicht aufgeführt.</p>
<p>Smaragdeidechse (<i>Lacerta viridis</i>)</p>	<p>Erfassung ist nicht notwendig.</p> <p>Die Art bevorzugt sonnige halboffene Biotope, wie Halbtrockenrasen mit Steinhäufen und kleinen Gehölzstrukturen.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet findet sich kein geeigneter Lebensraum.</p> <p>Im Messtischblatt nicht aufgeführt.</p>
<p>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</p>	<p>Erfassung ist nicht notwendig.</p> <p>Die Art bevorzugt sonnige halboffene Biotope, wie Halbtrockenrasen sowie kleine lichte Gehölzbereiche sowie Totholz- oder Steinhäufen als Versteckmöglichkeiten. Für die Eiablage sowie Winterquartiere werden grabfähige Böden benötigt.</p> <p>Die Fläche liegt isoliert inmitten von Bebauung. Sie wird intensiv gepflegt und in den Sommermonaten intensiv von Badegästen genutzt und weist entsprechend keine geeigneten Habitate auf.</p> <p>Im Messtischblatt nicht aufgeführt.</p>

Tabelle 3: Relevanzprüfung zum Vorkommen europäisch geschützter Lurche

Art / Artengruppe	Prüfung Anforderungen / Biotopstrukturen
<p>Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)</p>	<p>Erfassung ist nicht notwendig.</p> <p>Der Kammolch bevorzugt größere Feuchtgrünlandbestände im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern mit stehenden, teilweise besonnten Gewässern, die einen reiche Unterwasserbewuchs aufweisen. In seinem Landlebensraum ist der Kammolch auf Versteckmöglichkeiten bestehend aus Holz- und Steinhäufen, Wurzeltellern oder Kleinsäuerbauten angewiesen, die sich unmittelbarer Nähe zum Laichgewässer befinden.</p> <p>Die Fläche liegt isoliert inmitten von Bebauung. Sie wird intensiv gepflegt und weist entsprechend keine geeigneten Habitate auf. Die vorhandenen Schwimmbecken sind als Fortpflanzungsgebiet zudem ungeeignet.</p> <p>Im Messtischblatt nicht aufgeführt.</p>
<p>Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)</p>	<p>Erfassung ist nicht notwendig.</p> <p>Benötigt als Laichgewässer kleinere, vegetationsreiche Weiher, Tümpel und Gräben.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet bzw. der näheren Umgebung finden sich keine Oberflächengewässer.</p> <p>Im Messtischblatt nicht aufgeführt.</p>

Art / Artengruppe	Prüfung Anforderungen / Biotopstrukturen
<p>Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)</p>	<p>Erfassung ist nicht notwendig.</p> <p>Die Art bevorzugt stehende bzw. träge fließende Gewässer in sandigen Landschaften (z. B. sandige Heiden, Magerrasen, Binnendünen).</p> <p>Im Untersuchungsgebiet bzw. der näheren Umgebung finden sich keine Oberflächengewässer.</p> <p>Im Messtischblatt nicht aufgeführt.</p>
<p>Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)</p>	<p>Erfassung ist nicht notwendig.</p> <p>Pionierart trockenwarmer Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden und Laichplätze in weitgehend vegetationsfreien Gewässern.</p> <p>Die Fläche liegt isoliert inmitten von Bebauung. Sie wird intensiv gepflegt und weist entsprechend keine geeigneten Habitats auf. Die vorhandenen Schwimmbecken sind als Fortpflanzungsgebiet zudem ungeeignet.</p> <p>Im Messtischblatt nicht aufgeführt.</p>
<p>Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)</p>	<p>Erfassung ist nicht notwendig.</p> <p>Bevorzugt als Fortpflanzungsgewässer fischfreie, besonnte, vegetationsfreie Kleingewässer, die im Untersuchungsgebiet bzw. der näheren Umgebung so nicht bestehen.</p> <p>Im Messtischblatt nicht aufgeführt.</p>
<p>Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)</p>	<p>Erfassung ist nicht notwendig.</p> <p>Besiedelt bevorzugt Lebensräume mit hohem Grundwasserstand, wie Bruchwälder, Niedermoore oder sumpfiges Extensivgrünland größerer Flüsse. Im Untersuchungsgebiet bzw. der näheren Umgebung finden sich keine geeigneten Lebensraumstrukturen.</p> <p>Im Messtischblatt nicht aufgeführt.</p>
<p>Rotbauchunke (<i>Bombina orientalis</i>)</p>	<p>Erfassung ist nicht notwendig.</p> <p>Die Rotbauchunke bevorzugt besonnte, kleine, vegetationsreiche, fischfreie Gewässer mit starker jahreszeitlicher Wasserstandsdynamik (z. B. Sölle). Im Untersuchungsgebiet bzw. der näheren Umgebung finden sich keine geeigneten Lebensraumstrukturen.</p> <p>Im Messtischblatt nicht aufgeführt.</p>
<p>Springfrosch (<i>Rana dalmatica</i>)</p>	<p>Erfassung ist nicht notwendig.</p> <p>Bevorzugt lichte und gewässerreiche Laubmischwälder mit teilweise besonnten Gewässern, die viele Wasserpflanzen enthalten und starken Wasserschwankungen unterliegen. Gewässer mit Fischbesatz werden gemieden. Das Offenland der Umgebung wird auch besiedelt, solange dieses über Gebüschrainen mit dem Wald vernetzt ist. Im Untersuchungsgebiet bzw. der näheren Umgebung finden sich keine geeigneten Lebensraumstrukturen.</p> <p>Im Messtischblatt nicht aufgeführt.</p>

Art / Artengruppe	Prüfung Anforderungen / Biotopstrukturen
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	Erfassung ist nicht notwendig. Bevorzugt offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden und teilweise fehlender, lückiger Gras- und Krautvegetation. Die Fläche liegt isoliert inmitten von Bebauung. Sie wird intensiv gepflegt und weist entsprechend keine geeigneten Habitate auf. Die vorhandenen Schwimmbecken sind als Fortpflanzungsgebiet zudem ungeeignet. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.

Tabelle 4: Relevanzprüfung zum Vorkommen europäisch geschützter Fische und Muscheln

Art / Artengruppe	Prüfung Anforderungen / Biotopstrukturen
Fische - keine Anhang IV-Arten in Berlin	

Tabelle 5: Relevanzprüfung zum Vorkommen europäisch geschützter Käfer

Art / Artengruppe	Prüfung Anforderungen / Biotopstrukturen
Holzbewohnende Käfer: Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>) Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	Erfassung ist nicht notwendig. Der vorhandene Gehölzaufwuchs weist noch kein entsprechendes Alter auf, um als Habitat in Betracht zu kommen. Im Messtischblatt nicht aufgeführt. Die faunistischen Erfassungen 2018 ergaben zudem keine Hinweise auf Vorkommen.
Breitrandkäfer (<i>Dytiscus latissimus</i>)	Erfassung ist nicht notwendig. Die Art lebt ausschließlich in großen (> 1ha) dauerhaft wasserführenden Seen und Teichen mit dichtem Pflanzenbewuchs an den Ufern und in der Flachwasserzone mit besonnten Uferabschnitten. Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.
Schmalbindiger Breitflügel Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	Erfassung nicht notwendig. Die Art benötigt größere nährstoffarme Stillgewässer mit ausgedehnten besonnten Flachwasserbereichen. Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.

Tabelle 6: Relevanzprüfung zum Vorkommen europäisch geschützter Libellen und Schmetterlinge

Art / Artengruppe	Prüfung Anforderungen / Biotopstrukturen
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	Erfassung ist nicht notwendig. Der Lebensraum des Großen Feuerfalters besteht aus ampferreichen Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichtern und Hochstaudensäumen sowie blütenreiche Wiesen und Brachen, z. B. frische bis feuchtes Wirtschaftsgrünland (relativ nährstoffreich) oder auch bewirtschaftete Niedermoores. Die Fläche liegt isoliert inmitten von Bebauung. Sie wird intensiv gepflegt und weist entsprechend keine geeigneten Habitate auf. Im Messtischblatt nicht aufgeführt.

Art / Artengruppe	Prüfung Anforderungen / Biotopstrukturen
<p>Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)</p>	<p>Erfassung nicht notwendig.</p> <p>Lebensräume dieser Art sind vorrangig wechselfeuchte, ein-bis zweischürige magere Wiesen in Fluss- und Bachtälern sowie deren jüngere Brachestadien mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes und Bauten der Rotgelben Knotenameise. Alternativ besiedelt die Art auch kleinräumige, trockenere Saumbiotope wie Böschungen oder Säume entlang von Wegen und Gräben.</p> <p>Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.</p> <p>Im Messtischblatt nicht aufgeführt.</p>
<p>Heller Wiesenknopf Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)</p>	<p>Erfassung nicht notwendig.</p> <p>Die Art siedelt sich typischerweise auf wechselfeuchten Wiesen (z.B. Glatt- und Goldhaferwiesen) an. Das Nutzungsspektrum der Art umfasst ein- bis zweischürige Wiesen und junge nicht verfilzte Brachestadien und zum Teil auch schwach beweidete Flächen. Essenziell für das Vorkommen der Art an einem Standort sind der Großer Wiesenknopf und als Wirt geeignete Knotenameisen.</p> <p>Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.</p> <p>Im Messtischblatt nicht aufgeführt.</p>
<p>Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)</p>	<p>Erfassung nicht notwendig.</p> <p>Die Raupen der Art sind oft an Wiesengräben, Bach- und Flussufern sowie auf jüngeren Feuchtbrachen zu finden, die durch mehrjährige, hochwaschende krautige Pflanzen charakterisiert werden (z.B. Flussufer- und Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsige Röhrichte und Feuchtkies- und Feuchtschuttfuren), zudem müssen die Wiesenstandorte gut besonnt sein, um das Wärmebedürfnis der Raupen zu decken. Sekundär sind auch Lebensräume wie Gartenteiche, naturnahe Weidenröschen-Bestände in weniger feuchten bis trockenen Ruderalfluren mit spontan aufkommender Vegetation, z.B. Industriebrachen oder Bahn- und Hochwasserdämmen, für die Art geeignet.</p> <p>Die Fläche liegt isoliert inmitten von Bebauung. Sie wird intensiv gepflegt und weist entsprechend keine geeigneten Habitate auf.</p> <p>Im Messtischblatt nicht aufgeführt.</p>
<p>Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)</p>	<p>Erfassung nicht notwendig.</p> <p>Lebensraum dieser Art sind strömungsberuhigte, Abschnitte und Zonen von naturnahen Fließgewässern mit Ablagerung von feinem Bodenmaterial in das sich die Art (Larve) zum Schutz und zur Nahrungssuche eingräbt. Adulte Tiere brauchen blütenreiche Lebensräume wie Brachen, Uferröhrichte, Waldränder- und Lichtungen in Gewässernähe zur Nahrungsaufnahme.</p> <p>Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.</p> <p>Im Messtischblatt nicht aufgeführt.</p>
<p>Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)</p>	<p>Erfassung nicht notwendig.</p> <p>Die Große Moosjungfer bevorzugt Gewässer mit einer üppigen Ausstattung unterschiedlicher aber nicht zu dicht stehender Pflanzenbestände. Die Art besiedelt vorrangig Gewässer die von starker Sonneneinstrahlung geprägt sind und einen durch Torf und Huminstoffe dunkel gefärbten und dadurch mit einer höheren Wärmegunst versehenen Wasserkörper ausweisen. Besiedelt werden zudem Gewässer mit einem</p>

Art / Artengruppe	Prüfung Anforderungen / Biotopstrukturen
	<p>mittleren Nährstoffgehalt, z.B. Moorschlenken, Torfstiche und Weiher. Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.</p> <p>Im Messtischblatt nicht aufgeführt.</p>
<p>Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)</p>	<p>Erfassung nicht notwendig.</p> <p>Die Art Grüne Keiljungfer lebt an kühlen, mäßig rasch fließenden Bächen und Flüssen mit einer gleichmäßigen Strömung. An diesen bevorzugt die Art geschützt liegende Bereiche (z. B. in Waldlichtungen oder mit höherer Ufervegetation). Günstig sind gehölzarme Gewässer, eine Verschattung wird bis zu einem Drittel toleriert. Die ideale Gewässertiefe beträgt 30-40 cm, weiterhin beansprucht die Art eine sandige Gewässersohle, die zum Teil über den Wasserspiegel reicht, zur Eiablage. Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.</p> <p>Im Messtischblatt nicht aufgeführt.</p>
<p>Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)</p>	<p>Erfassung nicht notwendig</p> <p>Die Art besiedelt Kredscherenbestände an stehenden bis langsam durchströmten Gewässern wie Altarme, windgeschützte flache Seebuchten und Flachseen, Weiher, Tümpel, Teich und Gräben. Die Gewässer haben idealerweise eine mittlere Nährstoffversorgung und trocknen nie vollständig aus. Die Kredscheren wird durch die Art zur Eiablage genutzt und bildet den Lebensraum der Larven. Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.</p> <p>Im Messtischblatt nicht aufgeführt.</p>
<p>Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)</p>	<p>Erfassung nicht notwendig.</p> <p>Diese Art besiedelt nährstoffarme Stillgewässer mit einer reichen Unterwasserpflanzenwelt (Moose, Armleuteralgen, Riede aus Seggen und Binsen). Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.</p> <p>Im Messtischblatt nicht aufgeführt.</p>
<p>Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>)</p>	<p>Erfassung nicht notwendig.</p> <p>Die Art besiedelt flache, meist vollständig besonnte Gewässer (Seen, Teiche und Moorgewässer) mit Röhrlicht- oder Riedpflanzenbeständen, z. B. aus Seggenarten oder Rohrglanzgras und offenen Wasserflächen. Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.</p> <p>Im Messtischblatt nicht aufgeführt.</p>
<p>Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)</p>	<p>Erfassung nicht notwendig.</p> <p>Die Art besiedelt flache Gewässer mit dichten untergetauchten Pflanzenbeständen an sonnenbegünstigten Standorten. Die von der Art bevorzugten Gewässer verfügen dabei über einen mäßigen Nährstoffgehalt, einen relativ klaren Wasserkörper und sind meist von Wald umgeben. Die Gewässer weisen in der Regel eine typische Abfolge von Pflanzengemeinschaften aus Röhrlichten, Schwingriedern, Schwimmblattraßen und Unterwasserpflanzen auf. Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.</p> <p>Im Messtischblatt nicht aufgeführt.</p>

Tabelle 7: Relevanzprüfung zum Vorkommen europäischer Höherer Pflanzen, Flechten und Moose

Art / Artengruppe	Prüfung Anforderungen / Biotopstrukturen
Frauschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	Erfassung nicht notwendig. Vorkommenden in lichten Wäldern auf kalkhaltigen, basenreichen Lehm-, Ton- und Rohböden. Als Halbschattenpflanze bevorzugt die Art auch Standorte in Gebüsch und in Säumen von Kiefern-mischwäldern, hier ist sie vorkommend zusammen mit anderen Orchideenarten (Mücken-Händelwurz, Rotes Waldvöglein). Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.
Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>)	Erfassung nicht notwendig. Für die eher konkurrenzschwache Art sind offene Bodenstellen oder ein niedriger Pflanzenbewuchs notwendig sowie ein feuchter bis zeitweise nasser Untergrund. Die Art ist an Ufern unterschiedlicher Gewässer, im Grünland, auf Scherrasen (Park-, Tritt- und Sportrasen) oder auch an Wegrändern zu finden. Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.
Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>)	Erfassung nicht notwendig. Die Art wächst auf nährstoffarmen, extrem trockenen, offenen und basenreichen Sandböden, auf denen sie nicht von anderen Pflanzenarten überwachsen oder überschattet wird. Als typische Sandpflanze wächst die Art besonders in sonnigen, mageren Dünenrasen oder Kiefernwaldlichtungen. Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.
Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	Erfassung nicht notwendig. Das schwimmende Froschkraut wächst in flach überschwemmten, zeitweise trockenliegenden Uferbereichen von nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen stehenden oder langsam fließenden Gewässern. Die Art besiedelt vorrangig wenig bewachsene und sonnig bis halbschattig gelegene Gewässerrandbereiche, als Untergrund toleriert sie schlammig-tonig, kiesigen aber auch sandigen Boden. Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.
Sumpf- Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>)	Erfassung nicht notwendig. Der Sumpf-Engelwurz benötigt vor allem im Frühjahr nasse Bodenbedingungen. Ideal sind wechselfeuchte Standorte wie Feuchtwiesen, die im Frühjahr sehr nass sind und im Laufe des Sommers etwas trockenfallen. Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.
Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)	Erfassung nicht notwendig. Das Sumpf-Glanzkraut besiedelt ganzjährig nasse, unbewaldete, basenarme und nährstoffarme bis nährstoffreiche Flach- und Zwischenmoore. Als Ersatzlebensräume können Sand- und Kiesgruben fungieren, sofern sie über einen basenarmen Grundwasserstrom verfügen. Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.
Vorblattloses Vermeinkraut (<i>Thesium ebracteatum</i>)	Erfassung nicht notwendig. Die Art bedingt einen kleinräumigen Wechsel trockener und wechselfeuchter Standorte mit Sandtrockenrasen, trockenwarmen Säumen und Fragmenten von Pfeifengraswiesen. Weiterhin bedingt sie eine geringe Eutrophierung, einen ausreichend stabilen Wasserhaushalt und offene bis halboffene Vegetationsstrukturen. Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Art / Artengruppe	Prüfung Anforderungen / Biotopstrukturen
Wasserfalle (<i>Aldrovanda vesiculosa</i>)	Erfassung nicht notwendig. Die Art besiedelt geschützte Buchten von Stillgewässern oder Schlenken von Flach- und Zwischenmooren. Der umliegende Bewuchs muss offen sein, dass die Art eine Beschattung bzw. Überschattung nicht verträgt. Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.
Flechten	keine Anhang IV-Arten in Berlin
Moose	keine Anhang IV-Arten in Berlin

Arbeitsfassung

Anhang 3: Maßnahmenblätter

<p>Artengruppe der Freibrüter Amsel, Eichelhäher, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Zaunkönig (Elster, Rotmilan, Schwanzmeise und Stieglitz als Nahrungsgast)</p>
<p>Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt (europäische Vogelart gemäß Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie) <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt (gemäß Anhang 1 BArtSchV, vorliegend Rotmilan)</p>
<p>Vorkommen im Plangebiet Vorliegend wurden 9 Arten mit insgesamt 24 Brutrevieren festgestellt. 4 weitere Arten wurden als Nahrungsgast auf der Fläche beobachtet. Besiedelt wurde das gesamte Gebiet, hierbei wurden die gebüschreichen Randstrukturen bevorzugt. Die Einzelbäume auf der Liegewiese wurden nur vereinzelt genutzt.</p>
<p>Vermeidungsmaßnahmen V 1 Bauzeitenregelung V 2 kontinuierliche Fortführung der Baumaßnahme V 3 Schutz von Vogelniststätten in Bäumen und Gehölzen V 4 Anpassung von Beleuchtung V 5 Vermeidung von Vogelschlag bei Glasfassaden V 6 Sichtschutz V 7 Umweltbaubegleitung (UBB) - Schwerpunkt Artenschutz V 8 Betretungseinschränkungen</p>
<p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen FCS 1 Begrünung im Plangebiet</p>

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen, können durch Maßnahmen verhindert werden oder das vorhabensbedingte Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen kann durch die Maßnahmen **V 1**, **V 2** und **V 3** in Verbindung mit einer Umweltbaubegleitung (**V 7**) verhindert werden.

Eine anlagenbedingte Tötung droht Brutvögeln vor allem von großen Glasfassaden. Diese kann durch entsprechende Maßnahmen (**V 5**) verhindert werden.

Betriebsbedingt ist kein erhöhtes Risiko anzunehmen, da sich die Nutzung der Fläche als Hallen- und Freibad nicht ändern wird. Die Niststätten befinden sich zudem vorwiegend in den Randbereichen, die von Badegästen weniger frequentiert werden.

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

- Die Störungen führen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen bei Durchführung entsprechender Maßnahmen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine baubedingte Störung von Individuen kann durch die Maßnahmen **V 1**, **V 2** und **V 3** in Verbindung mit einer Umweltbaubegleitung (**V 7**) verhindert werden. Um die Freiflächen im Nordosten des Geltungsbereiches vom Baugeschehen abzuschirmen und eine Brut zu ermöglichen, sind die nicht zu bebauenden Bereiche durch Sichtschutzzäune abzutrennen (**V 6**). Zudem sollen die Bereiche außerhalb der Sichtschutzzäune nicht betreten werden (**V 8**).

Anlagebedingt kann es durch unpassende Beleuchtung zu einer Störung kommen. Entsprechend werden hier Maßnahmen vorgegeben, um dem entgegenzuwirken (**V 4**).

Betriebsbedingt ist kein erhöhtes Risiko anzunehmen, da sich die Nutzung der Fläche als Hallen- und Freibad nicht ändern wird. Die Niststätten befinden sich zudem vorwiegend in den Randbereichen, die von Badegästen weniger frequentiert werden.

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenschutz)

- Die festgestellten Lebensstätten sind nicht betroffen und können erhalten werden
- Die festgestellten Lebensstätten können nicht erhalten werden, die ökologische Funktion des Revieres bleibt erhalten
- Die festgestellten Lebensstätten können nicht erhalten werden, die ökologische Funktion des Revieres wird nicht gewahrt

Vorliegend liegen die Reviere einiger Arten innerhalb der geplanten Baugrenzen. Diese werden zukünftig für Brutreviere nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Niststätten von Freibrütern stehen nur für den Verlauf der Brutperiode unter Schutz, unter Beachtung der Bauzeitenregelung (**V 1**) kommt es daher nicht zur Auslösung des Verbotstatbestandes. Um versehentliche Beeinträchtigungen zu vermeiden sollen die Flächen außerhalb der Baufelder nicht betreten werden, die Flächen werden mit Sichtschutzzäunen abgegrenzt (siehe Maßnahmen **V 8** mit **V 6**).

Aktuell stehen den Brutvögeln etwa 5,5 ha Grün- und Freiflächen (davon 1,2 ha Gebüsch- und Gehölzstrukturen) als Nahrungs- und Bruthabitat zur Verfügung. Durch die Planung wird sich dieser Anteil auf etwa 4 ha reduzieren (davon etwa 1,0 ha Gebüsch- und Gehölzstrukturen).

Artengruppe der Freibrüter					
Amsel, Eichelhäher, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Zaunkönig (Elster, Rotmilan, Schwanzmeise und Stieglitz als Nahrungsgast)					
Art dt.	Art wiss.	Nest-standort	Anzahl bestehen-der Re-viere	Anzahl pot. Re-viere gemäß middle-rer Revierdichten	Anzahl pot. Rev. nach Fer-tigstellung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N, F	8	5 – 6	4 – 5
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	F	1	1	1
Elster	<i>Pica pica</i>	F		1 – 2	1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	F	3	2 – 3	1 – 2
Klappergras-mücke	<i>Sylvia curruca</i>	F	1	1	1
Mönchsgras-mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	F	5	5 – 6	3
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	F	1	1	1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	F, N	3	2 – 3	1 – 2
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	F		1	1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	F	1	1 – 2	1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	F		1 – 2	1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglody-tes</i>	Bo (H)	1	1 – 2	1

Insbesondere für die Amsel ist zu sehen, dass die ermittelten mittleren Revierdichten nur einen Anhaltspunkt darstellen, da sie lokal aufgrund entsprechender Habitatvoraussetzungen durchaus höher sein kann. Die acht Reviere wurden zudem 2018 festgestellt, als die Fläche noch für den Badebetrieb geöffnet war. Eine theoretische Reduzierung der potentiellen Reviere um ein Revier kann dementsprechend als vernachlässigbar angesehen werden. Demnach würde sich das Habitat nur für die Mönchsgrasmücke verschlechtern. Da diese Art allerdings Gebüschbestände für den Nestbau benötigt, welche sich nicht maßgeblich verringern werden, kann vorliegend davon ausgegangen werden, dass die Reviere der Art erhalten werden können.

Nahrungshabitate sind in der Regel nicht als geschützte Lebensstätte anzusehen. Die vorliegende Fläche hat eine wichtige, aber keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat. Durch die geplante Begrünung der Dächer sowie den Erhalt und die Ergänzung eines Großteils der vorhandenen Begrünung (FCS 1) kann das Gebiet seine Funktion als Nahrungshabitat weiterhin wahrnehmen

Zusammenfassende Beurteilung der Verbotstatbestände

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

Flurstücke: 5/237 (tlw.), 5/539, 5/540, 5/541, 5/542, 1824/5, Flur 3, Mariendorf

Eigentümer: Berliner Bäderbetriebe

Zeitlicher Ablauf / Realisierung: Zeitpunkt der Umsetzung der Planung noch unklar

Trägerschaft für Umsetzung der Maßnahme: Berliner Bäderbetriebe

Durchführung der dauerhaften Erhaltung und Pflege plangemäß durch: Berliner Bäderbetriebe

Maßnahmen für den Mäusebussard
<p>Schutzstatus</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt (europäische Vogelart gemäß Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt (gemäß Anhang 1 BArtSchV)</p>
<p>Vorkommen im Plangebiet</p> <p>Der Mäusebussard hat 2024 in einer freistehenden Birke auf der Liegewiese einen Horst errichtet und erfolgreich gebrütet. 2025 hat er sein Brutrevier in den Bereich des Parkfriedhofs Neukölln verlegt, zudem wurde ein weiterer unbesetzter Horst in einem Spitzahorn auf der Liegewiese entdeckt.</p>
<p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <p>V 1 Bauzeitenregelung</p> <p>V 2 kontinuierliche Fortführung der Baumaßnahme</p> <p>V 3 Schutz von Vogelniststätten in Bäumen und Gehölzen</p> <p>V 4 Anpassung von Beleuchtung</p> <p>V 5 Vermeidung von Vogelschlag bei Glasfassaden</p> <p>V 6 Sichtschutz</p> <p>V 7 Umweltbaubegleitung (UBB) - Schwerpunkt Artenschutz</p> <p>V 8 Betretungseinschränkungen</p>
<p>Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p>FCS 1 Begrünung im Plangebiet</p>
<p>Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)</p> <p><input type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen, können durch Maßnahmen verhindert werden oder das vorhabensbedingte Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.</p> <p>Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen kann durch die Maßnahmen V 1, V 2 und V 3 in Verbindung mit einer Umweltbaubegleitung (V 7) verhindert werden.</p> <p>Eine anlagenbedingte Tötung droht Brutvögeln vor allem von großen Glasfassaden. Diese kann durch entsprechende Maßnahmen (V 5) verhindert werden.</p> <p>Betriebsbedingt ist kein erhöhtes Risiko anzunehmen, da sich die Nutzung der Fläche als Hallen- und Freibad nicht ändern wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Elterntiere trotz nachteiliger Auswirkungen, die mit dem Badebetrieb einhergehen, das Gelege normalerweise nicht verlassen und die Jungenaufzucht beenden.</p>

Maßnahmen für den Mäusebussard
<p>Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen bei Durchführung entsprechender Maßnahmen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine baubedingte Störung von Individuen kann durch die Maßnahmen V 1, V 2 und V 3 in Verbindung mit einer Umweltbaubegleitung (V 7) verhindert werden. Um die Freiflächen im Nordosten des Geltungsbereiches vom Baugeschehen abzuschirmen und eine Brut zu ermöglichen, sind die nicht zu bebauenden Bereiche durch Sichtschutzzäune abzutrennen (V 6). Zudem sollen die Bereiche außerhalb der Sichtschutzzäune nicht betreten werden (V 8).</p> <p>Anlagebedingt kann es durch unpassende Beleuchtung zu einer Störung kommen. Entsprechend werden hier Maßnahmen vorgegeben, um dem entgegenzuwirken (V 4).</p> <p>Betriebsbedingt ist kein erhöhtes Risiko anzunehmen, da sich die Nutzung der Fläche als Hallen- und Freibad nicht ändern wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Elterntiere trotz nachteiliger Auswirkungen, die mit dem Badebetrieb einhergehen, das Gelege normalerweise nicht verlassen.</p> <p>Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenschutz)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die festgestellten Lebensstätten sind nicht betroffen und können erhalten werden</p> <p><input type="checkbox"/> Die festgestellten Lebensstätten können nicht erhalten werden, die ökologische Funktion des Revieres bleibt erhalten</p> <p><input type="checkbox"/> Die festgestellten Lebensstätten können nicht erhalten werden, die ökologische Funktion des Revieres wird nicht gewahrt</p> <p>Die beiden Horste als Lebensstätte können prinzipiell erhalten bleiben, da sie in deutlicher Entfernung zur Baugrenze liegen. Bei einer künftigen möglichen Entwicklung der Freianlagen ist der Erhalt zu berücksichtigen, wenn die Bäume zu diesem Zeitpunkt noch eine (potenzielle) Lebensstätte für die Art darstellen. Um versehentliche Beeinträchtigungen zu vermeiden sollen die Flächen außerhalb der Baufelder nicht betreten werden, die Flächen werden mit Sichtschutzzäunen abgegrenzt (siehe Maßnahmen V 8 mit V 6).</p>
<p>Zusammenfassende Beurteilung der Verbotstatbestände</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)</p>
<p>Trägerschaft für Umsetzung der Maßnahme: Berliner Bäderbetriebe</p>
<p>Durchführung der dauerhaften Erhaltung und Pflege plangemäß durch: Berliner Bäderbetriebe</p>

Artengruppe der Bodenbrüter Fitis, Nachtigall, Rotkehlchen, Zilpzalp
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt (europäische Vogelart gemäß Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie) <input type="checkbox"/> streng geschützt (gemäß Anhang 1 BArtSchV)
Vorkommen im Plangebiet Vorliegend wurden 3 Arten mit insgesamt 9 Brutrevieren festgestellt. Besiedelt wurden hierbei ausschließlich die gebüschreichen Randstrukturen.
Vermeidungsmaßnahmen: V 1 Bauzeitenregelung V 2 kontinuierliche Fortführung der Baumaßnahme V 3 Schutz von Vogelniststätten in Bäumen und Gehölzen V 4 Anpassung von Beleuchtung V 5 Vermeidung von Vogelschlag bei Glasfassaden V 6 Sichtschutz V 7 Umweltbaubegleitung (UBB) - Schwerpunkt Artenschutz V 8 Betretungseinschränkungen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: FCS 1 Begrünung im Plangebiet

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen, können durch Maßnahmen verhindert werden oder das vorhabensbedingte Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen kann durch die Maßnahmen **V 1**, **V 2** und **V 3** in Verbindung mit einer Umweltbaubegleitung (**V 7**) verhindert werden.

Eine anlagenbedingte Tötung droht Brutvögeln vor allem von großen Glasfassaden. Diese kann durch entsprechende Maßnahmen (**V 5**) verhindert werden.

Betriebsbedingt ist kein erhöhtes Risiko anzunehmen, da sich die Nutzung der Fläche als Hallen- und Freibad nicht ändern wird.

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

- Die Störungen führen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine baubedingte Störung von Individuen kann durch die Maßnahmen **V 1**, **V 2** und **V 3** in Verbindung mit einer Umweltbaubegleitung (**V 7**) verhindert werden. Um die Freiflächen im Nordosten des Geltungsbereiches vom Baugeschehen abzuschirmen und eine Brut zu ermöglichen, sind die nicht zu bebauenden Bereiche durch Sichtschutzzäune abzutrennen (**V 6**). Zudem sollen die Bereiche außerhalb der Sichtschutzzäune nicht betreten werden (**V 8**).

Anlagebedingt kann es durch unpassende Beleuchtung zu einer Störung kommen. Entsprechend werden hier Maßnahmen vorgegeben, um dem entgegenzuwirken (**V 4**).

Betriebsbedingt ist kein erhöhtes Risiko anzunehmen, da sich die Nutzung der Fläche als Hallen- und Freibad nicht ändern wird. Die Niststätten befinden sich zudem vorwiegend in den Randbereichen, die von Badegästen weniger frequentiert werden.

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenschutz)

- Die festgestellten Lebensstätten sind nicht betroffen und können erhalten werden
- Die festgestellten Lebensstätten können nicht erhalten werden, die ökologische Funktion des Revieres bleibt erhalten
- Die festgestellten Lebensstätten können nicht erhalten werden, die ökologische Funktion des Revieres wird nicht gewahrt

Vorliegend werden im Rahmen der geplanten Bauarbeiten 6 der 9 Brutreviere beeinträchtigt, da diese innerhalb der ausgewiesenen Baufelder liegen bzw. unmittelbar an diese angrenzen. Diese werden zukünftig nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Niststätten von Bodenbrütern stehen nur für den Verlauf der Brutperiode unter Schutz, unter Beachtung der Bauzeitenregelung (**V 1**) kommt es daher nicht zur Auslösung des Verbotstatbestandes. Um versehentliche Beeinträchtigungen zu vermeiden sollen die Flächen außerhalb der Baufelder nicht betreten werden, die Flächen werden mit Sichtschutzzäunen abgegrenzt (siehe Maßnahmen **V 8** mit **V 6**). Die nicht von Baumaßnahmen beeinträchtigten Flächen bieten zudem ausreichend Raum für weitere Bruthabitate.

Aktuell stehen den Brutvögeln etwa 5,5 ha Grün- und Freiflächen (davon 1,2 ha Gebüsch- und Gehölzstrukturen) als Nahrungs- und Bruthabitat zur Verfügung. Durch die Planung wird sich dieser Anteil auf etwa 4 ha reduzieren.

Artengruppe der Bodenbrüter					
Fitis, Nachtigall, Rotkehlchen, Zilpzalp					
Art dt.	Art wiss.	Neststandort	Anzahl bestehender Reviere	Anzahl pot. Reviere gemäß mittlerer Revierdichten	Anzahl pot. Rev. nach Fertigstellung
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B	1	1 – 2	1
Nachtigall	<i>Luscinia luscinia</i>	B, F	3	3 – 4	2 – 3
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecola</i>	B, N	4	5 – 6	4
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	2	1 – 2	1

Für Nachtigall und Rotkehlchen bietet die Fläche theoretisch noch Potential für weitere Bruthabitate, die Arten sind allerdings auf Gebüschbestände für den Nestbau angewiesen, so dass eine Besetzung weiterer Reviere unwahrscheinlich erscheint. Demgegenüber wird sich das Habitatpotential für den Zilpzalp etwas verringern. Da diese Art allerdings ebenfalls Gebüschbestände für den Nestbau benötigt, welche sich nicht maßgeblich verringern werden, kann vorliegend davon ausgegangen werden, dass die Reviere der Art erhalten werden können. Zudem wurde am Beispiel der Amsel (Maßnahmenblatt der Freibrüter) deutlich, dass die mittlere Revierdichte nur einen Näherungswert darstellt. Eine theoretische Reduzierung der potentiellen Reviere um ein Revier kann dementsprechend als vernachlässigbar angesehen werden.

Nahrungshabitate sind in der Regel nicht als geschützte Lebensstätte anzusehen. Die vorliegende Fläche hat eine wichtige, aber keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat. Durch die geplante Begrünung der Dächer sowie den Erhalt und die Ergänzung eines Großteils der vorhandenen Begrünung (**FCS 1**) kann das Gebiet seine Funktion als Nahrungshabitat weiterhin wahrnehmen. Zudem wird so der Verlust an Bruthabitaten minimiert. Durch zusätzliche Gebüschpflanzungen können die beeinträchtigten Bruthabitate somit ausgeglichen werden.

Zusammenfassende Beurteilung der Verbotstatbestände

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

Flurstücke: 5/237 (tlw.), 5/539, 5/540, 5/541, 5/542, 1824/5, Flur 3, Mariendorf

Eigentümer: Berliner Bäderbetriebe

Zeitlicher Ablauf / Realisierung: Zeitpunkt der Umsetzung der Planung noch unklar

Trägerschaft für Umsetzung der Maßnahme: Berliner Bäderbetriebe

Durchführung der dauerhaften Erhaltung und Pflege plangemäß durch: Berliner Bäderbetriebe

Artengruppe der Nischen- und Höhlenbrüter

Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Star (Bachstelze, Grünspecht, Hausrotschwanz, Mauersegler, Rauchschwalbe, Turmfalke als Nahrungsgast)

Schutzstatus

- besonders geschützt (europäische Vogelart gemäß Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie)
- streng geschützt (gemäß Anhang 1 BArtSchV, vorliegend Grünspecht und Turmfalke)

Vorkommen im Plangebiet

Vorliegend wurden 7 Arten mit insgesamt 23 Brutrevieren festgestellt. 6 weitere Arten wurden als Nahrungsgast auf der Fläche beobachtet. Besiedelt wurden hierbei sowohl die Gehölzstrukturen in den Randbereichen als auch der Gebäudebestand (hier ausschließlich Haussperling).

Vermeidungsmaßnahmen:

- V 1** Bauzeitenregelung
- V 2** kontinuierliche Fortführung der Baumaßnahme
- V 3** Schutz von Vogelniststätten in Bäumen und Gehölzen
- V 4** Anpassung von Beleuchtung
- V 5** Vermeidung von Vogelschlag bei Glasfassaden
- V 6** Sichtschutz
- V 7** Umweltbaubegleitung (UBB) - Schwerpunkt Artenschutz
- V 8** Betretungseinschränkungen

Ausgleichsmaßnahmen:

- FCS 1** Begrünung im Plangebiet
- FCS 2 / CEF 1** Anbringen von Nistkästen und Nisthilfen an Bäumen und Gebäuden

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen, können durch Maßnahmen verhindert werden oder das vorhabensbedingte Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen kann durch die Maßnahmen **V 1**, **V 2** und **V 3** in Verbindung mit einer Umweltbaubegleitung (**V 7**) verhindert werden.

Eine anlagenbedingte Tötung droht Brutvögeln vor allem von großen Glasfassaden. Diese kann durch entsprechende Maßnahmen (**V 5**) verhindert werden.

Betriebsbedingt ist kein erhöhtes Risiko anzunehmen, da sich die Nutzung der Fläche als Hallen- und Freibad nicht ändern wird.

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

- Die Störungen führen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine baubedingte Störung von Individuen kann durch die Maßnahmen **V 1**, **V 2** und **V 3** in Verbindung mit einer Umweltbaubegleitung (**V 7**) verhindert werden. Um die Freiflächen im Nordosten des Geltungsbereiches vom Baugeschehen abzuschirmen und eine Brut zu ermöglichen, sind die nicht zu bebauenden Bereiche durch Sichtschutzzäune abzutrennen (**V 6**). Zudem sollen die Bereiche außerhalb der Sichtschutzzäune nicht betreten werden (**V 8**).

Anlagebedingt kann es durch unpassende Beleuchtung zu einer Störung kommen. Entsprechend werden hier Maßnahmen vorgegeben, um dem entgegenzuwirken (**V 4**).

Betriebsbedingt ist kein erhöhtes Risiko anzunehmen, da sich die Nutzung der Fläche als Hallen- und Freibad nicht ändern wird. Die zu erhaltenden Niststätten befinden sich zudem vorwiegend in den Randbereichen, die von Badegästen weniger frequentiert werden. Die neu auszubringenden Quartiere sind so anzubringen, dass die Tiere während der Brutzeit nicht gestört werden.

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenschutz)

- Die festgestellten Lebensstätten sind nicht betroffen und können erhalten werden
- Die festgestellten Lebensstätten können nicht erhalten werden, die ökologische Funktion des Revieres bleibt erhalten
- Die festgestellten Lebensstätten können nicht erhalten werden, die ökologische Funktion des Revieres wird nicht gewahrt

Ein Teil der festgestellten Baumquartiere kann erhalten werden (bspw. die drei Niststätten des Stars), andere Quartiere werden wegfallen und müssen entsprechend ausgeglichen werden. Ein Teil der Ersatzquartiere ist vorgezogen auszugleichen. Es sind insgesamt 5 Quartiere am Baumbestand (außerhalb der ausgewiesenen Baufelder) und 4 Koloniekästen für Haussperlinge am zu erhaltenden Gebäudebestand (bspw. im Südosten des Geltungsbereiches) anzubringen (**CEF 1**). Damit kann die ökologische Funktion der wegfallenden Quartiere erhalten werden. Um versehentliche Beeinträchtigungen während der Bauphase zu vermeiden sollen die Flächen außerhalb der Baufelder nicht betreten werden, die Flächen werden mit Sichtschutzzäunen abgegrenzt (siehe Maßnahmen **V 8** mit **V 6**). Der andere Teil der Ersatzquartiere (5 Quartiere am Baumbestand und 3 Koloniekästen für Haussperlinge) ist nach Beendigung der Bauarbeiten am Baumbestand sowie dem neu zu errichtenden (bzw. sanierten) Gebäudebestand anzubringen (**FCS 2**). Im Falle einer Sanierung ist die Gebäudebrüterverordnung zu beachten.

Nahrungshabitate sind in der Regel nicht als geschützte Lebensstätte anzusehen. Die vorliegende Fläche hat eine wichtige, aber keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat. Durch die geplante Begrünung der Dächer sowie den Erhalt und die Ergänzung eines Großteils der vorhandenen Begrünung (**FCS 1**) kann das Gebiet seine Funktion als Nahrungshabitat weiterhin wahrnehmen. Zudem

Artengruppe der Nischen- und Höhlenbrüter
Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Star (Bachstelze, Grünspecht, Hausrotschwanz, Mauersegler, Rauchschwalbe, Turmfalke als Nahrungsgast)
wird so der Verlust an Bruthabitaten minimiert. Durch zusätzliche Gebüschpflanzungen können die beeinträchtigten Bruthabitate somit ausgeglichen werden.
Zusammenfassende Beurteilung der Verbotstatbestände
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)
Flurstücke: 5/237 (tlw.), 5/539, 5/540, 5/541, 5/542, 1824/5, Flur 3, Mariendorf
Eigentümer: Berliner Bäderbetriebe
Zeitlicher Ablauf / Realisierung: Zeitpunkt der Umsetzung der Planung noch unklar
Trägerschaft für Umsetzung der Maßnahme: Berliner Bäderbetriebe
Durchführung der dauerhaften Erhaltung und Pflege plangemäß durch: Berliner Bäderbetriebe

Arbeitsfassung

Artengruppe der Fledermäuse Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt (gemäß Anhang I BArtSchV) <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt (gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie)
Vorkommen im Plangebiet Vorliegend wurden 4 Arten festgestellt, welche das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzten. Hinzu kommen je ein nachgewiesenes Einzelquartier einer Breitflügelfledermaus (2020) sowie einer Zwergfledermaus (2024).
Vermeidungsmaßnahmen: V 1 Bauzeitenregelung V 2 kontinuierliche Fortführung der Baumaßnahme V 3 Schutz von Fledermausquartieren in Bäumen und Gehölzen V 4 Anpassung von Beleuchtung V 7 Umweltbaubegleitung (UBB) - Schwerpunkt Artenschutz
Ausgleichsmaßnahmen: FCS 1 Begrünung im Plangebiet FCS 3 Anbringen von Fledermauskästen an Bäumen und Gebäuden

Artengruppe der Fledermäuse

Großer Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen, können durch Maßnahmen verhindert werden oder das vorhabensbedingte Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen kann durch die Maßnahmen **V 1**, **V 2** und **V 3** in Verbindung mit einer Umweltbaubegleitung (**V 7**) verhindert werden.

Anlage- oder betriebsbedingt sind keine Verletzungen des Verbotstatbestandes zu erwarten.

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

- Die Störungen führen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine baubedingte Störung von Individuen kann durch die Maßnahmen **V 1**, **V 2** und **V 3** in Verbindung mit einer Umweltbaubegleitung (**V 7**) verhindert werden.

Anlagebedingt kann es durch unpassende Beleuchtung zu einer Störung kommen. Entsprechend werden hier Maßnahmen vorgegeben, um dem entgegenzuwirken (**V 4**).

Betriebsbedingte Störungen werden nicht über das bisherige Maß hinausgehen, da der Geltungsbereich bereits als Freibadanlage mit Hallenbad genutzt wird.

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenschutz)

- Die festgestellten Lebensstätten sind nicht betroffen und können erhalten werden
- Die festgestellten Lebensstätten können nicht erhalten werden, die ökologische Funktion des Revieres bleibt erhalten
- Die festgestellten Lebensstätten können nicht erhalten werden, die ökologische Funktion der Quartiere wird nicht gewahrt

Die festgestellten Einzelquartiere am Schwimmhallegebäude können nicht erhalten werden. Die potentiellen Baumquartiere liegen zum Teil außerhalb der ausgewiesenen Baufelder, ein nicht unerheblicher Teil der Quartierbäume (17 von insgesamt 20 Bäumen) ist durch die Planung allerdings von einer Fällung bedroht. Es steht zu beachten, dass solche Quartiere im Normalfall nicht sofort von den Tieren angenommen werden. Es kann einige Jahre dauern, bis ein solches künstliches Quartier akzeptiert und genutzt wird. Daher muss vorliegend davon ausgegangen werden, dass ein vorgezogener Ausgleich nicht erfolgen wird, da der zeitliche Vorlauf nicht gewährleistet werden kann. Dementsprechend sind nach Abschluss der Bauarbeiten insgesamt 10 Ersatzquartiere am Gebäudebestand und derzeit 8 Ersatzquartiere am Baumbestand anzubringen (**FCS 3**). Sollten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung und Freigabe im Vorfeld der Baumfällungen weitere Habitatstrukturen erfasst werden, sind diese ebenfalls auszugleichen. Im Falle einer Sanierung ist die Gebäudebrüterverordnung zu beachten.

Alternativ kann ggf. ein Fledermausturm in einer ausreichenden Entfernung zu den Baufeldern aufgestellt werden. Dies können als wärme gedämmte Variante auch als Winterquartier genutzt werden. Ein entsprechender Turm wurde im Januar 2025 bei einem Vorhaben in Tempelhof-Schöneberg aufgestellt, Monitoringergebnisse liegen bis dato aber noch nicht vor.

Nahrungshabitate sind in der Regel nicht als geschützte Lebensstätte anzusehen. Die vorliegende Fläche hat keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat. Durch die geplante Begrünung der Dächer sowie den Erhalt und die Ergänzung eines Großteils der vorhandenen Begrünung (**FCS 1**) kann das Gebiet seine Funktion als Nahrungshabitat weiterhin wahrnehmen.

<p>Artengruppe der Fledermäuse Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus</p>
<p>Zusammenfassende Beurteilung der Verbotstatbestände</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)</p> <p>Vorliegend kann die ökologische Funktion der nachgewiesenen sowie potentiellen Quartiere nicht gewahrt werden. Dementsprechend ist ein Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG zu stellen. Hierzu müssen die folgenden Voraussetzungen gegeben sein:</p> <p><u>Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses</u></p> <p>Das Vorhalten einer Bäderstruktur hat einen wichtigen sozial- und sportpolitischen Stellenwert. Öffentliche Bäder dienen der Daseinsvorsorge und der Sicherstellung der unentgeltlichen Nutzung durch den im Bäder-Anstaltsgesetz (BBBG) genannten Nutzerkreis der Schulen, Kindertagesstätten sowie förderungswürdigen Sportorganisationen. Für den Bau eines Kombibades besteht ein langfristiger Bedarf in der Bevölkerung. Zum einen aufgrund der o.g. positiven Auswirkungen die das Schwimmen auf die Gesundheit hat. Für eine Bedarfsabfrage wurde zusätzlich eine repräsentative Bevölkerungsumfrage durchgeführt, um festzustellen, welche Bäder im Rahmen der Grundversorgung (Daseinsvorsorge) idealerweise für Berlin erwünscht wären. Die Umfrage ergab, dass die verschiedenen Milieus unserer Gesellschaft unterschiedliche Anforderungen an ein Bad haben. Aufgrund dieser unterschiedlichen Bad-Präferenzen ergibt sich eine gewichtete Verteilung der jeweiligen Badangebote (im Sinne von Modulen) eines Multifunktionsbades. Dafür ist eine Neuerrichtung des Schwimmbades notwendig. Dieser Neubau kann die Anforderungen des modernen Sports sowie der Bedürfnisse von Familien und Erholungssuchenden erfüllen (siehe Berliner Bäderkonzept 2025).</p> <p><u>Prüfung von Alternativen</u></p> <p>Der Standort des Bades ist fest und lässt sich ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand nicht verändern. Ebenso sicher ist, dass der Badbetrieb wieder aufgenommen werden soll, unabhängig davon, ob das Bad saniert oder neugebaut wird. Alternativen für die Planung bestehen demnach nicht, der Freibadbetrieb kann zudem losgelöst vom vorliegenden Bebauungsplanverfahren wieder aufgenommen werden.</p> <p><u>Erhaltungszustand der Populationen</u></p> <p>In der aktuellen Roten Liste für Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2020) werden die festgestellten Arten als mittelhäufig, die Zwergfledermaus sogar als sehr häufig geführt. Vergleichbare aktuelle Einschätzungen für Berlin liegen nicht vor. Da die festgestellten Arten allerdings typisch für die Berliner Stadtgebiete sind, ist durch den temporären Verlust der Quartiere nicht von einer negativen Beeinflussung des Erhaltungszustandes auszugehen. Es wurden zudem nur Einzelquartiere festgestellt. Langfristig kann das Habitatpotential durch den Ausgleichsfaktor von 1 : 2 gesichert bzw. sogar erhöht werden.</p> <p>Die Ausnahmegesetzungen können damit als erfüllt angesehen werden.</p>
<p>Flurstücke: 5/237 (tlw.), 5/539, 5/540, 5/541, 5/542, 1824/5, Flur 3, Mariendorf</p>
<p>Eigentümer: Berliner Bäderbetriebe</p>
<p>Zeitlicher Ablauf / Realisierung: Zeitpunkt der Umsetzung der Planung noch unklar</p>
<p>Trägerschaft für Umsetzung der Maßnahme: Berliner Bäderbetriebe</p>
<p>Durchführung der dauerhaften Erhaltung und Pflege plangemäß durch: Berliner Bäderbetriebe</p>